**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/7505 (neu)**

**17. Wahlperiode** 27. 10. 2011

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
### – Drucksachen 17/6052, 17/6645 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

#### A. Problem

Am 12. Dezember 2008 ist die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern. Die Abfallrahmenrichtlinie ist nach Artikel 40 Absatz 1 bis zum 12. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts soll auch das bestehende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) fortentwickelt werden. Mit verbesserten Regelungen zur Kreislaufwirtschaft sollen Rohstoffe besser erfasst und weitgehender durch sekundäre Rohstoffe substituiert werden.

#### B. Lösung

a) **Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

b) **Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6052, 17/6645 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist," durch die Wörter „22. August 2011 (BGBl. I S. 1770)" ersetzt.

      bb) In Nummer 7 werden die Wörter „in einer Abfallentsorgungseinrichtung" gestrichen.

      cc) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

      „13. die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, soweit dies auf Grund internationaler oder supranationaler Übereinkommen durch Bundes- oder Landesrecht geregelt wird,".

      dd) In Nummer 14 wird der Punkt durch das Wort „sowie" ersetzt.

      ee) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

      „15. Kohlendioxid, das für den Zweck der dauerhaften Speicherung abgeschieden, transportiert und in Kohlendioxidspeichern gespeichert wird, oder das in Forschungsspeichern gespeichert wird."

   b) § 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

      bb) In Absatz 8 Nummer 2 wird das Wort „Natur" durch das Wort „Beschaffenheit" ersetzt.

      cc) In Absatz 16 werden nach den Wörtern „zu erleichtern" die Wörter „oder zu ermöglichen" eingefügt.

      dd) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist" durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist" und die Wörter „Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke" durch die Wörter „Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke" ersetzt.

         bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten" die Wörter „und eines angemessenen Gewinns" eingefügt.

   c) § 8 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „wird ermächtigt," durch das Wort „bestimmt" ersetzt.

         bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „zu bestimmen" gestrichen.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „festzulegen“ gestrichen.

ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat.“

bb) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016, ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtsicheren Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 noch erforderlich ist.“

d) In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abfälle mit anderen“ die Wörter „Kategorien von“ eingefügt.

e) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder durch eine einheitliche Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken festzulegen.“

f) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

bb) In Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

g) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder eine einheitliche Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität“ eingefügt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgestaltung“ die Wörter „, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen,“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „wird; Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu berücksichtigen.“ durch die Wörter „oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.“ ersetzt.

ccc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,

2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder

3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.“

ddd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht konkret plant.“

eee) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit, die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen zu berücksichtigen.“

h) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ und die Wörter „der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „über den größtmöglichen Umfang und die“ eingefügt.

cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zuständige Behörde fordert den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will.“

dd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

ee) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten.“

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

ff) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Absatz 4 oder 5“ werden durch die Wörter „Absatz 5 oder 6“ ersetzt.

i) In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings“ eingefügt.

j) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder eine einheitliche Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität“ eingefügt.

k) Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Flüssige Abfälle, die kein Abwasser sind, können unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Abwasser beseitigt werden.“

l) In § 30 Absatz 6 werden die Wörter „Soweit dies zweckmäßig ist, enthalten die Abfallwirtschaftspläne“ durch die Wörter „Die Abfallwirtschaftspläne enthalten mindestens“ ersetzt.

m) In § 31 Absatz 5 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

n) In § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bestimmt werden,“ die Wörter „dass Abfälle mit bestimmten Metallgehalten nicht abgelagert werden dürfen und“ eingefügt.

o) § 47 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5, 7, 8, 9 Satz 1 und 2 und Absatz 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die behördlichen Überwachungsbefugnisse nach den Absätzen 1 bis 5 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind.“

p) § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.“

q) § 54 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.“

bb) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.“

r) § 56 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie die Abfallarten“ eingefügt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Gütezeichens“ durch die Wörter „eines Überwachungszeichens“ und die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.

cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

dd) In Absatz 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.

ee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ und die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.

s) § 57 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ ersetzt.

t) In § 69 Absatz 3 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

u) § 72 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bestehende Pflichtenübertragungen nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und der §§ 16 bis 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, verlängern.“

2. In Artikel 2 werden im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird § 2 Absatz 3 wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „anderer Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder der nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen erlassenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.“

   b) In Nummer 10 wird § 23 wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      ‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

         „4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 6 Elektro- und Elektronikgeräte zum Verkauf anbietet,“.

         bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

         „7a. entgegen § 9 Absatz 9 Satz 1 eine Erfassung durchführt,“.‘

      bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe $a_1$ eingefügt:

      ‚$a_1$) In Absatz 2 wird nach der Angabe „5“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt.‘

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des (…) Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG)] geändert worden ist“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist“ ersetzt.

   c) In Absatz 6 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) geändert worden ist“ ersetzt.

   d) In Absatz 10 werden die Wörter „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist“ ersetzt.

e) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

‚(13) Der Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1.15 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

| |
|---|
| „a) Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr, |
| b) Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;“. |

b) In Nummer 8.3 Spalte 2, Nummer 8.4 Spalte 2, Nummer 8.5 Spalte 1 und 2, Nummer 8.6 Spalte 1 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Die Nummer 8.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

| |
|---|
| „Anlagen zur biologischen Behandlung<br>a) von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder<br>b) von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,<br>– mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag oder<br>– soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag,<br>ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.5 oder 8.7 erfasst werden;“. |

d) In Nummer 8.7 Spalte 1 und 2, Nummer 8.8 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2, Nummer 8.10 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2 Buchstabe a und b, Nummer 8.11 Spalte 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 8.12 Spalte 1 und 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

e) Die Nummer 8.12 Spalte 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,

aa) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr oder

bb) bei Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr,

ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle;“.

f) In Nummer 8.13 Spalte 1 und 2, Nummer 8.14 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2 und Nummer 8.15 Spalte 1 und 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.“ ‘

f) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:

‚(13a) Die Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2011 (BGBl. I S. 1105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.‘

g) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 2 werden folgende Nummern 1.11 bis 1.11.2.2 eingefügt:

| **„1.11** | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur | | |
|---|---|---|---|
| 1.11.1 | Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von | | |
| 1.11.1.1 | 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr, | | **A** |
| 1.11.1.2 | 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr, | | **S** |
| 1.11.2 | Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von | | |
| 1.11.2.1 | 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr, | | **A** |
| 1.11.2.2 | 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr;“. | | **S** |

b) In Nummer 8.3 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Die Nummern 8.4 bis 8.4.2 werden durch folgende Nummern 8.4 bis 8.4.3 ersetzt:

| **„8.4** | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, | | |
|---|---|---|---|
| **8.4.1** | mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag | | **A** |
| **8.4.2** | mit einer Durchsatzleistung von 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag | | **S** |
| **8.4.3** | soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Abfällen je Tag;“. | | **S** |

d) In Nummer 8.5, 8.6, 8.8, 8.9, 12.1, 12.2 und 12.3 werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.‘

h) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird in § 1 Absatz 1 die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5

Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.“

cc) In Nummer 12 wird § 8 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Sammler und Beförderer hat eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis oder der die Erlaubnis nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb bei der Beförderung mitzuführen.“

dd) In Nummer 14 wird § 12 wie folgt gefasst:

„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 einen Dritten beauftragt."

i) In Absatz 27 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung oder der die Genehmigung ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb" gestrichen.'

j) In Absatz 34 wird in Nummer 4 folgender Buchstabe 0a vorangestellt:

‚0a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,".'

k) Absatz 41 wird wie folgt gefasst:

‚(41) Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" durch die Wörter „§ 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Stoff nicht zurücknimmt und die Rücknahme durch einen Dritten nicht sicherstellt."

   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt." '

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts gestaltet einen zentralen Bereich des Umweltrechts neu. Mit dem Gesetz wird nicht nur die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt, sondern gleichzeitig auch die Abfallwirtschaft ökologisch fortentwickelt. Ziel des neuen „Kreislaufwirtschaftsgesetzes" ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz.

Das Gesetz baut konsequent auf den Kernelementen und Grundprinzipien der EU-Abfallrahmenrichtlinie auf. Es legt somit ein rechtssicheres Fundament für alle betroffenen Kommunen und Wirtschaftsunternehmen sowie für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus wird der hohe deutsche Umwelt- und Entsorgungsstandard fortentwickelt. Auf der Grundlage der neu eingeführten fünfstufigen Abfallhierarchie werden alle abfallwirtschaftlichen Pflichten der Abfallbesitzer konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet. Diese Neuausrichtung wird durch konkrete Zielvorgaben flankiert, an denen sich die Betroffenen orientieren müssen. Mit der Einführung der ab dem Jahr 2015 zu erfüllenden Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen legt das Gesetz die Grundlage für ein hochwertiges Recycling mit einem hohen Ressourcenpotential. Bis zum Jahr 2020 sollen dauerhaft 65 Prozent aller Siedlungsabfälle recycelt und 70 Prozent aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden. Wir gehen mit unserer Umsetzungskonzeption über die EU-Vorgaben hinaus.

Auch die bestehende Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung wird stärker an den neuen Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet und EU-rechtlich besser abgesichert. Kommunen bleiben für die Hausmüllentsorgung wie bisher umfassend verantwortlich. Zwar sind zur hochwertigen Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle auch gewerbliche Sammlungen grundsätzlich zulässig. Die gesetzlichen Anforderungen an gewerbliche Sammlungen stellen aber sicher, dass die kommunale Entsorgung hierdurch nicht gefährdet wird.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz schafft schließlich die verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung auch einer „einheitlichen Wertstofftonne oder einer einheitlichen Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität“. Danach sollen künftig Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen einheitlich haushaltsnah entsorgt werden können. Das Trennen von Abfällen wird hierdurch erheblich erleichtert und das Ressourcenpotential des Hausmülls wesentlich effizienter genutzt. Die konkreten rechtlichen Regelungen werden in einem gesonderten Rechtssetzungsvorhaben im Laufe des Jahres 2012 verabschiedet werden, in dem auch Alternativen eines hochwertigen Recyclings geprüft werden können.

2. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Abfallwirtschaft wesentlich stärker in eine Ressourcen schonende Materialbewirtschaftung eingebunden. Vor dem Hintergrund der globalen Rohstoffknappheit kommt der Abfallwirtschaft eine immer stärkere Bedeutung als Lieferant von Rohstoffen zu. Weltweit werden heute jährlich annähernd 60 Milliarden Tonnen an abiotischen, nichtenergetischen Rohstoffen verbraucht, fast 50 Prozent mehr als vor 30 Jahren, mit steigender Tendenz. Die wesentlichen Treiber für den zunehmenden Rohstoffverbrauch sind die wachsende Weltbevölkerung, von circa 4,3 Milliarden im Jahr 1980, über heute etwa 6,5 Milliarden auf geschätzte 9,2 Milliarden in 2050, und ein zunehmender Pro-Kopf-Verbrauch in bevölkerungsreichen Schwellenländern wie China, Brasilien oder Indien. Die Nutzung von Rohstoffen und anderen Ressourcen geht aber stets mit Umweltbelastungen einher. Denn sie führt zu Emissionen von Schadstoffen in die Luft, den Boden und das Wasser, zum Ausstoß von Treibhausgasen, zu Verbrauch oder Vernichtung wertvoller Flächen und zu einem Verlust der notwendigen Biodiversität. Eine nachhaltig umweltfreundliche Rohstoffversorgung ist daher unerlässlich. Hierfür muss die Ressourceneffizienz deutlich gesteigert werden. Neben der nachhaltige-

ren Nutzung von Produkten müssen vor allem auch die in den Abfällen enthaltenen Rohstoffe und Energieträger besser und hochwertiger genutzt werden.

Es gilt nun, die mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz gelegten Grundlagen intensiv zu nutzen. Die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an der alle Akteure, insbesondere Verbraucher, Erzeuger, private wie öffentliche Entsorgungsträger, Verbände, Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen beteiligt sind. Hierzu bedarf es einer zügigen und konsequenten Umsetzung des neu gestalteten Abfallrechts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Produktverantwortung fortentwickeln

Die Produktverantwortung ist Leitprinzip auch des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auf Verordnungsebene, insbesondere unter Beteiligung des Bundestages, fortzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für eine verbesserte Erfassung und Verwertung werthaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen durch eine einheitliche Wertstofftonne oder einer einheitlichen Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität. Hierdurch soll in diesem Bereich die Kreislaufwirtschaft nachhaltig ausgebaut und gleichzeitig die Umsetzung für die Bürgerinnen und Bürger entscheidend vereinfacht werden. Diese Ziele werden in Form einer umfassenden und effizienten Regelung in einem eigenständigen Gesetz geregelt.

Fünfstufige Abfallhierarchie umsetzen

Die neue fünfstufige Abfallhierarchie bedarf zu einem ökologisch anspruchsvollen, ökonomisch tragfähigen und rechtssicheren Vollzug der Umsetzung durch abfallstrombezogene Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, möglichst zügig die zur Umsetzung der neuen Hierarchie erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen und die bereits vorhandenen Rechtsverordnungen, wie zum Beispiel die Altholzverordnung, die Bioabfallverordnung oder die Klärschlammverordnung, entsprechend zu überprüfen und anzupassen. Ziel muss es sein, die relevanten Abfallströme an den Vorgaben der Hierarchie auszurichten, soweit dies erforderlich ist, um die ökologisch beste und ökonomisch sinnvollste Lösung umzusetzen. Leitbild der Regelungen für eine ressorurceneffiziente Stoffnutzung sollte der bereits in der Verordnungsermächtigung verankerte Gedanke der Kaskadennutzung sein. Der zunächst als Auffang- bzw. Übergangslösung vorgesehene gesetzliche Heizwert sollte insoweit möglichst bald und vollständig abgelöst werden.

Abfallvermeidungsprogramm anspruchsvoll ausgestalten

Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine dynamische Fortentwicklung und kontinuierliche Überprüfung der Praxistauglichkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, welcher innerhalb der Abfallhierarchie die oberste Priorität zukommt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Länder und Betroffenen ein anspruchsvolles Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen, welches die Abfallvermeidung stärkt und ihr neue Impulse gibt. In diesem Zusammenhang sollte nicht nur die Verbesserung des Vollzugs bereits bestehender gesetzlicher Regelungen, welche die Abfallvermeidung einfordern, oder eine weitere Verbesserung bereits praktizierter freiwilliger Vermeidungsmaßnahmen in den Blick genommen werden. Vielmehr sollte auch geprüft und ausgelotet werden, ob und inwieweit neue Handlungsfelder für die Abfallvermeidung erschlossen

oder bestehende erweitert werden können. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf eine mehrfache oder längere Verwendung von Produkten, eine höhere Wertschöpfung bei der Nutzung von Rohstoffen, zum Beispiel von nachwachsenden Rohstoffen nach dem so genannten Kaskadenmodell oder auch im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Wiederverwendung stärken

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen stellt nach der Abfallhierarchie grundsätzlich die hochwertigste Verwertungsart dar. Diese Verwertungsform kommt aus ökologischen, ökonomischen und technischen Gründen allerdings nur für bestimmte Abfälle, insbesondere bestimmte Produktabfälle, etwa Altmöbel, in Betracht. Derartige Maßnahmen bedürfen daher einer gezielten Planung und Förderung. Die Kommunen sind daher aufgefordert, ihre Abfallwirtschaftskonzepte stärker auf die Förderung der Wiederverwendung auszurichten und dabei soziale, arbeitsmarktpolitische und ökologische Ziele miteinander zu verbinden.

Recyclinggesellschaft verwirklichen

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Recyclings von Abfällen zu ergreifen.

Um das Recycling zu stärken, insbesondere um die für bestimmte Abfallströme vorgesehenen Quoten zu erreichen, etwa für Siedlungsabfälle oder Bau- und Abbruchabfälle, müssen zunächst bestehende Rechtsverordnungen überprüft und gegebenenfalls im Sinne dieser Zielsetzung angepasst werden. Dies betrifft zum Beispiel die Gewerbeabfall- und die Altholzverordnung.

Im vorliegenden Zusammenhang ist aber auch der Erlass weiterer Verordnungen zu prüfen, um durch ökologisch hochwertige, ökonomisch tragfähige, rechtssichere und gleichzeitig möglichst unbürokratische Vorgaben bundesweit und bundeseinheitlich den Ausbau des Recyclings von Abfällen nachhaltig zu fördern. Dies gilt zum Beispiel für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken u. Ä. zu sogenannten Ersatzbaustoffen auf der Grundlage der eigens für diesen Bereich geschaffenen neuen Ermächtigungsgrundlage. Zusammen mit dem Bodenaushub stellen diese Abfälle den mit Abstand mengenmäßig größten Abfallstrom dar.

Umweltverträgliche Beseitigung sichern

Mit dem Ausbau der Kreislaufwirtschaft geht ein entsprechender Rückgang der zu beseitigenden Abfallmengen einher, letztlich mit dem „Idealziel“, Verbrennungskapazitäten verringern zu können und Deponien weitestgehend entbehrlich zu machen.

Gleichwohl wird es für die Kreislaufwirtschaft auf absehbare Zeit immer noch von entscheidender Bedeutung sein, die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, zu sichern.

Die Bundesregierung bleibt daher weiterhin aufgefordert, die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten und die Fortentwicklung des Standes der Technik in diesem Bereich nachhaltig zu fördern.

Unnötige Bürokratie vermeiden

Die Bundesregierung wird aufgefordert, für einen möglichst praktikablen Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die erstmals von Neuregelungen betroffen sind, wie

etwa die Betreiber von größeren Biogasanlagen, soweit sie Gülle als Einsatzstoff verwenden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Bundesländern einen praxisgerechten Vollzug der einschlägigen Vorschriften sicherzustellen, wenn erforderlich und von den Ländern akzeptiert auch durch eine Verordnung des Bundes. Wir gehen davon aus, dass sich landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht der im Betrieb anfallenden tierischen Fäkalien entledigen wollen und müssen, insbesondere auch dann nicht, wenn diese vor ihrem Einsatz als Dünger zur Erzeugung von Energie dienen.

Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, die notwendigen Verordnungen des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sowie Entsorgungsfachbetriebe so auszugestalten oder anzupassen, dass unter Wahrung der notwendigen Effizienz die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, die erheblich erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz moderner Kommunikationstechniken zu nutzen und auszuschöpfen und hierbei auf dem im Nachweisbereich bereits eingeführten elektronischen Verfahren aufzubauen und dessen Möglichkeiten konsequent zu nutzen.

Lohndumping bekämpfen

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird sich die Entsorgungswirtschaft verstärkt dem Wettbewerb stellen müssen. Dieser Wettbewerb darf nicht über Lohn- oder Sozialdumping geführt werden. Nach der Einigung der Tarifparteien auf eine Lohnuntergrenze in der Entsorgungswirtschaft und der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit Anfang 2011 ist bereits die Grundlage für einen fairen Wettbewerb geschaffen worden.“

Berlin, den 26. Oktober 2011

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Eva Bulling-Schröter**<br>Vorsitzende | **Michael Brand**<br>Berichterstatter | **Gerd Bollmann**<br>Berichterstatter | **Horst Meierhofer**<br>Berichterstatter |
| | **Ralph Lenkert**<br>Berichterstatter | **Dorothea Steiner**<br>Berichterstatterin | |

# Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Horst Meierhofer, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

## I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/6052, 17/6645** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das geltende deutsche Abfallrecht unter weitgehender Übernahme EU-rechtlicher Rechtsbegriffe und Rechtsprinzipien neu gefasst werden. Da die novellierte Abfallrahmenrichtlinie eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe neu definiert und insbesondere mit der fünfstufigen Abfallhierarchie bereits in ihrem ersten Kapitel neue Rechtsprinzipien eingeführt hat, ist eine umfassende Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Vollzugssicherheit sollen die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes so weit wie möglich beibehalten werden. Um die Europatauglichkeit des deutschen Abfallrechts zu verbessern, sollen die neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie so weit wie möglich „eins zu eins“ integriert werden.

## III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat zur Vorlage zum angeforderten Zeitpunkt am 26. Oktober 2011 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6052, 17/6645 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6052, 17/6645 in geänderter Fassung anzunehmen.

## IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 50. Sitzung am 19. September 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/6052, 17/6645 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Peter Kurth
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.

Dr. Alexander Kessler
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Dr. Ulrich Karpenstein
Hans-Günter Stehr
ASCOPUS

Ellen Naumann
ver.di

Dr. Ralf Bleicher
Deutscher Landkreistag

Dr. Andreas Zuber
Verband kommunaler Unternehmen

Burkhard Landers
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.

Holger Alwast
Prognos AG

Uwe Feige

Hartmut Gaßner.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)350-A bis 17(16)350-H) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/6052, 17/6645 in seiner 55. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die zu beratende Materie betreffe Millionen von Gebührenzahlern jeden privaten Haushalt, alle Kommunen, die öffentlich-rechtliche Entsorger seien und jedes Unternehmen. Es gehe um einen Bereich von 50 Mrd. Euro Umsatz und Zehntausende von öffentlichen und privaten Beschäftigten. Die Kreislaufwirtschaft sei seit ihrem Beginn 1994 vom damaligen Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Prof. Dr. Klaus Töpfer (CDU), dessen Nachfolgerin Dr. Angela Merkel und nun dem heutigen Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen durch sehr nachhaltige Ansätze und Lösungen fortgeschrieben worden. Von Abfallvermeidung bis zum Recycling werden die hohen deutschen Umweltschutz- und Entsorgungsstandards mit dem Gesetz zur Kreislaufwirtschaft gestärkt.

Dabei dürfe die Rechtssicherheit nicht aufs Spiel gesetzt werden. Geltendes EU-Recht könne nicht aus Ideologie gebrochen werden: die EU-Abfallrahmenrichtlinie sei gelten-

des Recht, an das man sich bei allen Wünschen von allen Seiten zu halten habe.

Zwischen kommunaler und privater Seite habe die Union als größte Kommunalpartei in Deutschland Wort gehalten und in vielen internen wie öffentlichen Gesprächen einen fairen Ausgleich angestrebt, der auch erreicht werden konnte. Die Union sei froh, dass es nun einen Konsens mit den Kommunen gebe, den Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen und die Koalition erreicht hätten. Dabei habe man fairen Wettbewerb und Innovation und damit die zentralen Belange der privaten Seite im Blick behalten. Bei diesem Kompromiss hätten naturgemäß alle Seiten nachgeben müssen. So gebe es bei der kommunalen wie auf der privaten Seite bei der gewerblichen Sammlung noch Kritik; so habe der BDE als einer der Spitzenverbände der privaten Entsorgungswirtschaft seine Kritik verstärkt, während der bvse als anderer Spitzenverband diesen Kompromiss dagegen unterstützt.

Nachdem sich insbesondere die SPD-geführten Bundesländer im Bundesrat als Anwalt der Kommunen positioniert hätten, seien diese nun in der Verantwortung, diesen Konsens mit den Kommunen im Bundesrat gemeinsam mit den unionsgeführten Bundesländern auch durchzubringen. Die Zeit der ideologischen Grabenkämpfe sei mit dem gefundenen Konsens vorbei, und im Bundesrat dürfe es nun keine Blockade gegen diesen Konsens mehr geben. Es gehe jetzt darum, dass der gefundene Kompromiss in die Tat umgesetzt werden könne.

Mit den vorliegenden 47 Änderungsanträgen und dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen sei der richtige Weg beschritten. Die Union habe immer betont, dass mit ihr weder eine Vollkommunalisierung noch eine Vollprivatisierung der haushaltsnahen Wertstoffsammlung geben werde.

Im Gesetz würden die Voraussetzung für die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne bzw. einheitlichen Wertstofferfassung geschaffen, um wertvolle Materialien haushaltsnah zu erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dies werde nach den Anträgen in einem eigenen Wertstoffgesetz zu regeln sein. Angesichts von Rohstoffknappheit komme der Kreislaufwirtschaft eine immer stärkere Bedeutung bei der Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe zu. Diese Fortentwicklung sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der private Verbraucher, Unternehmen, Kommunen und Länder ihre Beiträge erbringen sollten.

Dazu habe man im Entschließungsantrag konkrete Forderungen an die Bundesregierung aufgelistet; dazu zähle, das wichtige Prinzip der Produktverantwortung fortzuentwickeln, die 5-stufige Abfallhierarchie und Abfallvermeidung umzusetzen, direkte Wiederverwertung zu stärken, konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung in die Recyclinggesellschaft auf den Weg zu bringen, die Beseitigung von Abfällen in der die Umwelt schützender und schonender Weise zu sichern, dabei unnötige Bürokratie zu vermeiden und zudem die Beschäftigten vor Lohndumping zu schützen.

Die **Fraktion der SPD** teile nicht die Auffassung der Fraktion der CDU, dass dieses Gesetz ein „großer Wurf“ sei. Es gehe auch nicht nur um die gefundene Kompromisslösung zu § 17, sondern das Gesetz sei auch aus umweltpolitischer Sicht abzulehnen.

Bei dem gefundenen Kompromiss müsse die Frage erlaubt sein, wie der Sinneswandel bei den kommunalen Spitzenverbänden zu erklären sei, nachdem über eineinhalb Jahre viel schärfere Forderungen seitens der kommunalen Vertreter im Raum standen.

Des Weiteren erklärte die Fraktion der SPD, die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht hätte bis zum 12. Dezember 2010 erfolgen müssen. Ein Vertragsverletzungsverfahren sei eingeleitet, aber wegen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorläufig unterbrochen worden. Seither gehe es darum, grundsätzlich unterschiedliche Positionen zusammenzubringen – auch zwischen den Koalitionsfraktionen. Die Kommunalverbände würden keinesfalls alle den vorliegenden Gesetzentwurf unterstützen. So habe nicht nur der Landkreistag Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme den vorliegenden Entwurf abgelehnt.

Es gebe einige Punkte, die verbessert worden seien. Dies sei aber nur auf Druck der Opposition, der Verbände und des Bundesrates geschehen. So sei es z. B. durchaus positiv, wenn die Prüfung über Zulassung einer gewerblicher Sammlung jetzt der zuständigen Behörde statt einer neutralen Stelle obliege. Ebenso sei es zu begrüßen, dass es eine dreijährige Maximaldauer der gewerblichen Sammlung gebe. Anders beurteile man die Gleichwertigkeitsklausel. Deren unterschiedliche Auslegung werde langwierige Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben. Im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeitsklausel und dem Sammelbegriff müsse natürlich auch der Aspekt der Gehälter und Löhne berücksichtigt werden. Es sei ein Unterschied, ob ein Müllwerker in einem Kommunalbetrieb 15 Euro pro Stunde verdiene oder in einem privaten Unternehmen für ca. 9 Euro, und zusätzlich bei der ARGE eine Lohnaufstockung beantragen müsse. Diese werde letztlich wieder vom Steuerzahler finanziert. Darüber hinaus besteht durch die Definition des § 3 Absatz 18 Satz 2 und die „Gleichwertigkeitsklausel“ in § 17 Absatz 3 Satz 4 des Kompromissvorschlags die Gefahr, dass die Abfall-Aufgabe den Kommunen nicht mehr „eigentümlich und vorbehalten“ zugeschrieben werden kann, sie daher als umsatzsteuerpflichte Betriebe gewerblicher Art (BgA) einzustufen wären.

Wenn Vertreter der Bundesregierung und verschiedener Verbände immer wieder behaupten würden, das sogenannte Altpapierurteil des Bundesverwaltungsgerichtes sei nicht europarechtskonform, dann entfalte dies natürlich auch seine Wirkung und sei eine gefährliche Angelegenheit. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. vertrete nach wie vor die Auffassung, dass dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts europarechtskonform sei.

Die Bundesrepublik Deutschland habe als Industrieland und rohstoffarmes Land ein großes Interesse daran, dass ein zukunftsweisendes Gesetz verabschiedet werde, welches dem Ressourcenschutz einen hohen Stellenwert einräume. Jedoch werde in dem vorliegenden Entwurf die fünfstufige Abfallhierarchie nicht eingehalten. Stattdessen handele es sich im Grunde um ein dreistufiges System. Die Abfallvermeidung werde zwar erwähnt, es werde aber kein Versuch unternommen, sie zu stärken. Das althergebrachte Heizwertkriterium werde fortgesetzt und damit ein allgemeines Kriterium für die Gleichwertigkeit der stofflichen und energetischen Verwertung fortgeführt. Insgesamt habe man die Möglichkeiten, die mit der Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts verbunden gewesen seien, bei Weitem nicht ausgenutzt.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, im privaten Sektor seien 250 000 Menschen beschäftigt. Man könne den Kommunen nicht erlauben, diesen privaten Sektor komplett abzuschaffen und die Menschen in die Arbeitslosigkeit zu entlassen. Es gehe nicht darum, die Kommunen oder die privaten Unternehmen zu schützen, sondern darum, was das Beste für die Umwelt und den Verbraucher sei. Im Mittelpunkt stehe Umweltschutz und Recycling. In dem Bereich des Recyclings, der hochwertigen Wiederverwertung, verfügten die privaten Unternehmen über eine hohe Kompetenz.

In vielen Kommunen gebe es keine gesonderte Papiersammlung oder das Papier müsse auf Wertstoffhöfen oder in Wertstoffcontainern in großer Entfernung entsorgt werden. In diesem Fall sei es ökologisch sinnvoll, wenn ein privates Unternehmen dies übernehme und damit auch noch Geld verdiene. Das dürfe von den Kommunen nicht untersagt werden. Wenn die Kommunen diesen Service nicht anböten, dürfe nicht verhindert werden, dass es Wettbewerb gebe. Wenn aber die Kommunen den Service einer Papiertonne anböten, müsse dieser auch Bestand haben.

Bezüglich der Wertstofftonne und der Wertstofferfassung sei man einen großen Schritt vorangekommen, weil man sich in Zukunft nicht mehr daran orientiere, was eine Verpackung und was eine Nichtverpackung sei und danach entscheide, ob etwas recycelt oder verbrannt werde. Man werde sich danach richten, was sinnvoller Weise recycelt werden könne und was nicht. Deswegen werde man das gemeinschaftlich erfassen. Das sei aus ökologischer Sicht ein großer Fortschritt.

Die Vorschläge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich des Heizwertkriteriums würden darauf hinauslaufen, dass quasi keine Verbrennung mehr stattfinden würde. Damit würden alle kommunalen Beteiligungen an thermischen Heiz- und Stromkraftwerken in Frage gestellt werden. Viele Kommunen stünden vor dem finanziellen Ruin. Diese Vorschläge könne man nicht ernst nehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, es sei zu begrüßen, dass jetzt in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfes eine gewerbliche Sammlung untersagt werden könne, wenn durch die gewerbliche Sammlung die Gefahr bestehe, dass eine Gebührensteigerung notwendig werde. Dieser Punkt sei wichtig, weil man nicht wolle, dass die Bürger für zusätzliche Unternehmensgewinne bezahlen müssten.

Es sei aber zu kritisieren, dass die Abfallhierarchie nicht optimal umgesetzt werde. Das Näheprinzip bliebe unberücksichtigt. Es sei gesamtökologisch ein Problem, wenn ein Entsorger zwar ein günstigeres Angebot vorlegen könne, dann aber den Müll über 100 km verbringe. Auch habe man nicht die Chance genutzt, die Produktverantwortung in dem Gesetzentwurf deutlich zu erhöhen. Ebenso sei der Klimaschutz als Ziel nicht aufgenommen worden. Es gebe diesbezüglich keine konkreten Forderungen. Anstelle des Dualen Systems hätten andere Lösungen gefunden werden können. Insgesamt gingen die jetzt vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in die richtige Richtung. Doch hätte man den Gesetzgebungsprozess wesentlich schneller zu einem guten Ergebnis führen können, wenn man mehr direkt verhandelt und weniger die Lobbyverbände einbezogen hätte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht hätte bereits vor eineinhalb Jahren verabschiedet werden müssen. Stattdessen lege man jetzt kurzfristig 47 Änderungsanträge und einen Entschließungsantrag vor, in dem man anspruchsvolle Ziele formuliere. Besser wäre es gewesen, wenn man erst die Ziele festgelegt und anschließend entsprechend den Gesetzentwurf angepasst hätte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übte Kritik an verschiedensten Aspekten des Gesetzentwurfs. Klimaschutz finde in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht statt, obwohl bekannt sein müsse, dass auch die Abfallwirtschaft einen erheblichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen könne. Wirksame Maßnahmen wie zum Beispiel eine deutliche Erhöhung der Recyclingquoten im Vergleich zu heute oder Anforderungen an die Hochwertigkeit des Recyclings fänden sich im Gesetzentwurf nicht. Die Recyclingquote belaufe sich zurzeit bereits auf 63 Prozent. Als Ziel formuliert man im Gesetz mittelfristig 65 Prozent. Dies sei nicht ambitioniert. Man müsse und könne sich höhere Ziele setzen, wenn Deutschland seine Vorreiterrolle erhalten wolle.

An erster Stelle müsse die Abfallvermeidung stehen. Sie werde zwar im Gesetzentwurf genannt. Doch würden keine konkreten Maßnahmen geplant. Man könne bei der Produktion ansetzen, Vorgaben an die Industrie und den Handel formulieren. Es gebe eine Verpackungsflut, die völlig unnötig sei. Es liege seit geraumer Zeit ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Einführung einer Umweltabgabe auf Plastiktüten vor, die auf Erdöl basierten und in der Natur nicht abbaubar seien. Darüber werde man sich auseinandersetzen müssen. Auch Umwelt- und Abfallberatungen werde nicht gefördert.

Zu viele wertvolle Sekundärstoffe würden nach wie vor verbrannt. Das Kriterium der Brennbarkeit, 11 000 Kilojoule pro Kilogramm, sei kein geeignetes Mittel zur Abgrenzung der besten Verwertungsoption einer Stoffgruppe. Das Heizwertkriterium ermögliche sogar die Altpapierverbrennung. Das gleiche gelte für Altöl. Im Übrigen hingen vom Recycling zahlreiche Arbeitsplätze ab.

Der vorliegende Gesetzentwurf schränke die Möglichkeiten der Kommunen deutlich ein. Grundsätzlich sei die Sammlung und Verwertung von Abfall ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge, bei der den Kommunen die Entscheidung zustehe. Natürlich wolle keiner die privaten Unternehmen aus der Abfallwirtschaft drängen. Aber die derzeitige Formulierung der Gleichwertigkeitsklausel und der Höherwertigkeitsklausel im § 17 des Gesetzes würde kommunale Sammlungen leichter aushebeln.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)404 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)405 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)406 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)407 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)408 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung einstimmig, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)409 und 17(16)410 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)411 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)412 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)413 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)414 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)415 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)416 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)417 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)418 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)419 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)420 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung einstimmig, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)421 bis 17(16)427 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)428 und 17(16)429 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung einstimmig, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)430 bis 17(16)432 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)433 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung einstimmig, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)434 bis 17(16)441 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsan-

trag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)442 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung einstimmig, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)443 bis 17(16)448 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)449 und 17(16)450 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)390 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)391 bis 17(16)396 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)397(neu) abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)398 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)399 bis 17(16)403 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils in getrennter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(16)349, 17(16)387 und 17(16)388 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6052, 17/6645 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)451(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)453 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)389 abzulehnen.

Der Ausschuss stimmte der von der Fraktion der CDU/CSU vorgetragenen Korrektur des aktuellen Gesetzesbezugs in der Ausschussdrucksache 17(16)422 zu.

Berlin, den 26. Oktober 2011

| | | |
|---|---|---|
| **Michael Brand**<br>Berichterstatter | **Gerd Bollmann**<br>Berichterstatter | **Horst Meierhofer**<br>Berichterstatter |
| **Ralph Lenkert**<br>Berichterstatter | **Dorothea Steiner**<br>Berichterstatterin | |

Anlage

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)404 bis 17(16)450,

Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)390 bis 17(16)396, 17(16)397(neu), 17(16)398 bis 17(16)403,

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(16)349, 17(16)387 und 17(16)388,

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)451(neu),

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)453,

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)389.

## Änderungsantrag 1
## der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a die Wörter „24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist," durch die Wörter „22. August 2011 (BGBl. I S. 1770)" zu ersetzen.

Begründung:
Berücksichtigung der aktuellen Fassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

**Änderungsantrag 2**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 2 Nummer 7 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 Nummer 7 die Wörter „in einer Abfallentsorgungseinrichtung“ zu streichen.

Begründung:
Durch die Streichung der Wörter „in einer Abfallentsorgungseinrichtung“ wird sichergestellt, dass bergbauspezifische Abfälle vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht nur dann ausgenommen werden, wenn sie in einer Entsorgungseinrichtung unter Bergaufsicht, sondern auch, wenn sie unter Bergaufsicht im Rahmen der Verfüllung von Abbauhohlräumen, die keine Entsorgungseinrichtungen sind, entsorgt werden. Beide Fälle werden in Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie (2006/21/EG) von § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung erfasst. Im Ergebnis wird durch die Streichung erreicht, dass die Bestimmungen zur Abfallentsorgung nach dem Bergrecht und nach dem Kreislaufwirtschaftsrecht entsprechend dem Gewollten sachgerecht voneinander abgegrenzt und Doppelregelungen vermieden werden.

## Änderungsantrag 3
## der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 2 Nummer 13 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 2 Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, soweit dies auf Grund internationaler oder supranationaler Übereinkommen durch Bundes- oder Landesrecht geregelt wird,“.

Begründung.

Mit dieser Formulierung wird zunächst klargestellt, dass nur für die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen das KrWG nicht gelten soll, dagegen aber für die weitere Entsorgung die Vorschriften des KrWG Anwendung finden. Die bisherige Fassung stellt dies nicht hinreichend deutlich heraus. Darüber hinaus wird klargestellt, dass entsprechend der internationalen oder supranationalen Vorgaben die Ausnahme vom Geltungsbereich für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gilt sowie für die Erfassung und Übergabe auch außerhalb von Binnen- und Seehäfen (z.B. von Schiff zu Schiff).

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)407
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 4**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 2 Nummer 15 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 2 Absatz 2 folgende Nummer 15 anzufügen:

„15. Kohlendioxid, das für den Zweck der dauerhaften Speicherung abgeschieden, transportiert und in Kohlendioxidspeichern gespeichert wird, oder das in Forschungsspeichern gespeichert wird.“.

Folgeänderung:
In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 2 Nummer 13 das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 2 Nummer 14 der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

Begründung:
Mit Artikel 35 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) wurde Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert wird, vom Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG ausgenommen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie).

Analog wurde mit Artikel 36 der Richtlinie 2009/31/EG ein entsprechender Ausnahmetatbestand in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe h der EU-Abfallverbringungsverordnung 1013/2006 aufgenommen.

Gründe dafür, warum der Ausnahmetatbestand aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG nicht in die Richtlinie 2008/98/EG übernommen wurde, sind nicht ersichtlich (Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/31/EG geht vom vollständigen Ausschluss von $CO_2$ zur geologischen Speicherung vom Geltungsbereich beider Instrumente – der Abfallrahmenrichtlinie und der EG-Abfallverbringungsverordnung aus). Der Ergänzungsvorschlag dient insofern der Angleichung der nationalen Rechtslage zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie an das unmittelbar vollziehbare EG-Verbringungsrecht, in dem die Ausnahme von $CO_2$ zur geologischen Speicherung nach wie vor enthalten ist.

**Deutscher Bundestag**
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)408

zu TOP 8 der TO am 26.10.2011

25.10.2011

**Änderungsantrag 5**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Satz 3 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 wird § 3 Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

Begründung:
Die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 3 KrWG steht nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht im Einklang mit den Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie. Die Entscheidung, ob es sich bei einem bestimmten Stoff um Abfall handelt, müsse von den zuständigen Behörden von Fall zu Fall abhängig von der konkreten Sachlage getroffen werden.

Die Europäische Kommission führt hierzu in ihren Bemerkungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2011/0148/D aus:

„Nach Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG bezeichnet der Begriff Abfall „jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“, während Artikel 2 der Richtlinie 2008/98/EG Bedingungen dafür vorsieht, dass bestimmte Abfälle vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seiner Rechtsprechung betont (siehe beispielsweise die Rechtssachen C-418/97 und C-419/97, Slg. 2000, I-04475 (Randnr. 88); Rechtssache C-176/05, Slg. 2007, I-1721 (Randnr. 63); Rechtssache C-235/02, Slg. 2004, I-1005 (Randnr. 40); Rechtssache C-195/05, Slg. 2007 (Randnr. 53); Rechtssache C-283/07, Slg. 2008

(Randnr. 52)), dass eine Entscheidung, ob es sich bei einem bestimmten Stoff um Abfall handelt, von den zuständigen Behörden von Fall zu Fall abhängig von der konkreten Sachlage getroffen werden muss. Zudem hat der EuGH ebenfalls entschieden, dass jede nationale Bestimmung, die die Tragweite der Richtlinie 2008/98/EG allgemein über das in oben genanntem Artikel 2 zugelassene Maß hinaus einschränkt, zwangsläufig den Geltungsbereich der Richtlinie verkennt.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass der notifizierte Gesetzentwurf dadurch, dass Wirtschaftsdünger zur Verwendung in Biogasanlagen aus der Begriffsbestimmung von Abfällen ausgeschlossen wird, den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/98/EG zu verkennen scheint. Insbesondere in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG wird der oben genannte Wirtschaftsdünger, soweit er durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als tierisches Nebenprodukt eingestuft wird und zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Daher fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie, Wirtschaftsdünger zur Verwendung in Biogasanlagen nicht aus der Begriffsbestimmung von Abfällen auszuschließen."

§ 3 Absatz 1 Satz 3 KrWG ist daher zu streichen. Durch den Verzicht auf diese generelle Klarstellung im Gesetz bedarf es nun im Rahmen des Vollzugs der Prüfung, ob die tierischen Ausscheidungen, die in einer Biogasanlage vergoren werden sollen, die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllen oder nicht.

## Änderungsantrag 6
## der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 8 Nummer 2 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 8 Nummer 2 das Wort „Natur" durch das Wort „Beschaffenheit" zu ersetzen.

Begründung:

Der englische Begriff „nature" aus der entsprechenden Fassung der Abfallrahmenrichtlinie ist nicht sachgerecht übersetzt worden und bedeutet – wie vorliegend gemeint – „Beschaffenheit". Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und beugt möglichen Missverständnissen hinsichtlich der Reichweite des Begriffs „Natur" vor.

**Änderungsantrag 7**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 16 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 16 nach den Wörtern „zu erleichtern" die Wörter „oder zu ermöglichen" einzufügen.

Begründung:
Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 16 KrWG soll Funktion und Bedeutung der „Getrennten Sammlung" für die Abfallbewirtschaftung unterstreichen, keinesfalls aber beschränken.

**Änderungsantrag 8**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 17 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 17 wie folgt zu ändern:

1. In Satz 1 sind die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1126) geändert worden ist“ und die Wörter „Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke“ durch die Wörter „Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke“ zu ersetzen.
2. In Satz 2 sind nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „und eines angemessenen Gewinns“ einzufügen.

Begründung:
Durch die Änderung unter Ziffer 1 wird zunächst die aktuelle Fassung des Körperschaftssteuergesetzes berücksichtigt. Zudem wird klargestellt, dass es für die Frage der Gemeinnützigkeit der konkreten Sammlung auf die Verwendung der aus der Abfallsammlung resultierenden Einnahmen ankommt und nicht bereits die Durchführung einer solchen Sammlung allein zu der Annahme der Gemeinnützigkeit führt. Die vorgeschlagene Formulierung umfasst aber auch solche Sammlungen, die sich nicht unmittelbar aus einer Satzungsbestimmung der gemeinnützigen Organisation ableiten

lassen, sondern allgemein der Finanzierung der durch die Satzung festgelegten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen.

Die Ergänzung der Regelung in Ziffer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in Deutschland einer gängigen Praxis entspricht, dass die Träger karitativer Sammlungen gewerbliche Sammelunternehmen mit der Durchführung der Sammlung und ggf. der Verwertung beauftragen, da diese über die notwendigen Erfahrungen und Betriebsmittel sowie über eine entsprechende Logistik verfügen. Die Träger der karitativen Sammlungen gewähren den Unternehmen für die Durchführung der Tätigkeit im Gegenzug einen Anteil am Erlös, den sie aus der Veräußerung der werthaltigen Abfälle erlangen. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der rechtlich privilegierten karitativen Sammlungen sollte diese Praxis rechtlich abgesichert werden. Der Einschub „und eines angemessenen Gewinns“ dient daher der Sicherung des Fortbestandes dieser Art von karitativen Sammlungen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)412
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 9**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 8 Absatz 2 erster Halbsatz, Nummer 1 und 2 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

1. Im Einleitungssatz sind die Wörter „wird ermächtigt," durch das Wort „bestimmt" zu ersetzen.
2. In Nummer 1 sind die Wörter „zu bestimmen" zu streichen.
3. In Nummer 2 ist das Wort „festzulegen" zu streichen.

Begründung:
Durch die Änderung soll die Bundesregierung im Interesse der Kreislaufwirtschaft verpflichtet werden, die neue Abfallhierarchie und das Hochwertigkeitsgebot durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Das Rechtssetzungsermessen der Bundesregierung hinsichtlich der Abfallarten, der Reichweite der Anforderungen und der zeitlichen Abfolge des Erlasses solcher Rechtsverordnungen bleibt erhalten.

**Änderungsantrag 10**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 8 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat.“

Begründung:

Die bislang in § 8 Absatz 2 in Bezug genommenen Kriterien des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 sind bereits auf eine möglichst effektive und nachhaltige Verwertung von Abfällen ausgerichtet, um die Wertschöpfung der Verwertung insgesamt zu erhöhen und die Ressourceneffizienz weiter zu verbessern.

Diese Ziele können insbesondere durch die sogenannte „Kaskadennutzung“ erreicht werden. Bei dieser Methode durchläuft ein Abfall mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen und kann so in seinem Ressourcenpotential umfassend genutzt werden. Bei der Festlegung von Umfang, Reichweite und Stufenfolge einer Kaskadennutzung sind allerdings die Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe des Abfalls zu berücksichtigen. So können z. B. nicht kontaminierte Althölzer für die Möbelindustrie aufbereitet, kontaminierte, nicht aufzubereitende Anteile aber

ggf. noch energetisch verwertet werden. Auf der anderen Seite wäre bei einer Kaskadennutzung jedoch auch zu berücksichtigen, ob bei Einbindung von Abfällen in Produkte, etwa in Baustoffe, nach Ablauf der Lebensdauer des hergestellten Produkts eine nochmalige Verwertung als Abfall gewährleistet bleibt.

**Änderungsantrag 11**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 8 Absatz 3 Satz 2 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 8 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016, ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtsicheren Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 noch erforderlich ist.“

Begründung:

Die Heizwertregelung des § 8 Absatz 3 enthält einen wichtigen Auffangtatbestand für die rechtssichere Umsetzung der Abfallhierarchie, da es dem Verordnungsgeber nicht möglich sein wird, alle für die vollzugs- und rechtssichere Umsetzung der Abfallhierarchie notwendigen Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2 KrWG zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen oder anzupassen.

In der Sache stellt der Heizwert eine für die Übergangszeit geltende pauschalisierte Auswahlentscheidung unter den von Artikel 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgegebenen ökologischen, technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten dar. Da sich diese Aspekte im Laufe der Zeit und mit Voranschreiten der abfallwirtschaftlichen Entwicklung verändern können, erscheint eine Überprüfung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erforderlich. Gleiches gilt mit Blick auf die dann gewonnenen Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie und die bis dahin zu erwartenden Leitlinien der Europäischen Kommission, die den Mitgliedstaaten die notwendige Hilfestellung bei der

Umsetzung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie und des übergreifenden Lebenszyklusansatzes geben sollen.

**Deutscher Bundestag**
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)415

zu TOP 8 der TO am 26.10.2011

25.10.2011

**Änderungsantrag 12**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 9 Absatz 2 Satz 1 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Abfälle mit anderen" die Wörter „Kategorien von" einzufügen.

Begründung:
Die Einfügung der Wörter „Kategorien von" entspricht dem Wortlaut der umzusetzenden Vorschrift des Artikels 18 Absatz 1 Satz 1 AbfRRL.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)416
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 13**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Nummer 3 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder durch eine einheitliche Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität“ einzufügen.

Folgeänderungen:
In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz und in § 25 Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz jeweils nach dem Wort „Wertstofftonne“ die Wörter „oder eine einheitliche Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität“ einzufügen.

Begründung:
Durch die Ergänzung des Begriffes „Wertstofferfassung“ soll deutlich werden, dass die vorgesehene gemeinsame Erfassung von Wertstoffen nicht in jedem Einzelfall durch eine haushaltsnahe einheitliche Wertstofftonne sichergestellt werden muss, sondern – in Abhängigkeit z. B. von der Siedlungsstruktur – auch durch andere haushaltsnahe Hol- oder Bringsysteme umgesetzt werden kann. Allerdings müssen diese Erfassungssysteme hinsichtlich ihrer Qualität, Effizienz und Verbraucherfreundlichkeit einer Erfassung durch eine haushaltsnahe Wertstofftonne vergleichbar sein.

**Änderungsantrag 14**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Nummer 5 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 10 Absatz 1 folgende neue Nummer 5 anzufügen:

„5. Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken festzulegen."

Folgeänderung
In Artikel 1 ist in § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:
Die spezielle Ermächtigung zur Festlegung von Regelungen für die Verwertung von mineralischen Bauabfällen in technischen Bauwerken auf Verordnungsebene dient der Klarstellung und schafft damit die erforderliche Rechtssicherheit für eine solche Verordnung zur Regelung des mengenmäßig größten Abfallstroms.

**Änderungsantrag 15**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 12 Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 Nummer 7, § 56 Absatz 5 Satz 3, § 57 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a und b KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. In § 12 Absatz 5 Satz 2 und in § 56 Absatz 5 Satz 3 sind jeweils die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten" durch das Wort „zuständigen" zu ersetzen.
2. In § 12 Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 und in § 57 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a und b sind jeweils die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte" durch das Wort „zuständige" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, die teilweise auch schon im geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen zugunsten der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu streichen und stattdessen die offenere Formulierung „zuständige Behörde" zu wählen.

**Änderungsantrag 16**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 17 Absatz 3 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

1. In Satz 1 sind nach dem Wort „Ausgestaltung" die Wörter „,auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen," einzufügen.
2. In Satz 2 sind die Wörter „wird; Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu berücksichtigen." durch die Wörter „oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird." zu ersetzen.
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
   „Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung
   1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
   2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
   3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird."
4. Der neue Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

2

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht konkret plant."

5. Nach dem neuen Satz 4 ist folgender Satz anzufügen:
   „Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit, die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen zu berücksichtigen."

Begründung:

**Zu der Änderung in Satz 1:**

Die Ergänzung des Satzes 1 gegenüber dem Regierungsentwurf stellt klar, dass bei der Abschätzung der abfallwirtschaftlichen Auswirkungen einer gewerblichen Sammlung nicht isoliert auf den einzelnen Beitrag des jeweils zu prüfenden Sammlungsunternehmens abzustellen ist, sondern die Beiträge anderer, bereits bestehender Sammlungen ebenfalls in die Auswirkungsbetrachtung einzubeziehen sind. Damit wird sichergestellt, dass es bei der Prüfung der entgegenstehenden öffentlichen Interessen stets auf die Gesamtbelastung für den betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ankommt.

**Zu der Änderung in Satz 2 und der Einfügung des neuen Satzes 3:**

Nach der Formulierung des Regierungsentwurfs kommt es für die Beurteilung überwiegender öffentlicher Interessen entscheidend auf die „Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers" an, für deren Bewertung wiederum die Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen maßgeblich ist. Die in diesem Zusammenhang nach dem Regierungsentwurf zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die „Planungssicherheit und Organisation" werden zu einem eigenständigen Schutzobjekt „Planungssicherheit und Organisationsverantwortung" aufgewertet. Die „Planungssicherheit und Organisationsverantwortung" sind bei der Prüfung der „Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers" neben der Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen als eigenständige Schutzobjekte zu prüfen. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung kann angenommen werden, wenn die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung „wesentlich beeinträchtigt" wird. Mit der Formulierung „wesentliche Beeinträchtigung" werden die Anmerkungen der Europäischen Kommission im Notifizierungsverfahren 2011/0148/D umgesetzt und es wird sichergestellt, dass sich die Erweiterung des Schutzkatalogs innerhalb der EU-rechtlichen Grenzen bewegt.

Der neu aufgenommene Satz 3 konkretisiert die Schwelle, ab der eine „wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung" angenommen werden kann und gibt den Betroffenen und den Behörden eine klare Leitlinie vor. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist nach Satz 3 insbesondere in drei Fallgruppen anzunehmen: Nach der ersten Fallgruppe erhält die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführte hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung einen besonderen Schutz, insbesondere gegenüber dem sogenannten „Rosinenpicken". Schutzobjekt ist zunächst die haushaltsnahe getrennte Erfassung von Abfällen, also Holsysteme beim privaten Haushalt, die in besonderer Weise effizient und servicefreundlich sind. Ebenfalls einbezogen in den Schutz sind sonstige Erfassungssysteme, soweit sie hochwertig sind, also nach ihrer räumlichen Ausgestaltung, ihrer Beschaffenheit und ihrem konkreten Betrieb die werthaltigen Abfälle aus den privaten Haushalten in gleichem Umfang, gleicher Qualität und gleicher Effizienz erfassen können. Gemeinsames Merkmal aller Systeme ist letztlich, dass sie das Ressourcenpotential der werthaltigen Abfälle effizient nutzen. Die Hochwertigkeit der Erfassungssysteme ist von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachzuweisen. Nach der zweiten Fallgruppe können Gefährdungen der Stabilität der Gebühren des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abgewehrt werden. Die dritte Fallgruppe verhindert, dass durch die gewerbliche Sammlung eine diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb im konkreten Fall von vornherein erheblich erschwert oder nach Erteilung des Entsorgungsauftrags an einen Wettbewerber gar unterlaufen wird.

Durch die Ergänzung der Regelung wird die Steuerungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger konkretisiert. Die Regelung verdeutlicht, dass hochwertige Wertstofferfassungssysteme in rechtssicherer Weise geschützt werden können und die Aufgabenerledigung auf verlässlicher Grundlage bei tragfähigen und stabilen Gebühren organisiert werden kann. Zugleich schützt die Regelung auch die wettbewerbskonforme Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft in die kommunale Aufgabenwahrnehmung und sichert so die „duale" Entsorgungsverantwortung im Bereich der Entsorgung von Haushaltsabfällen ab. Sie gewährleistet damit einen fairen Interessenausgleich zwischen öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungswirtschaft.

**Zu der Änderung des Satzes 4 und der Einfügung des neuen Satz 5:**

Die Neufassung des bisherigen Satzes 3 durch die Sätze 4 und 5 erweitert die Gleichwertigkeitsprüfung. Um die Vergleichbarkeit zwischen öffentlich-rechtlichen und

gewerblichen Erfassungs- und Verwertungsleistungen sicherzustellen, werden die bislang genannten Kriterien Qualität, Effizienz und Dauer der Leistungen um die aus Sicht des betroffenen Bürgers besonders zu beachtenden Aspekte des „Umfangs" sowie insbesondere der „gemeinwohlorientierten Servicegerechtigkeit" ergänzt. Der Leitbegriff der gemeinwohlverträglichen Servicegerechtigkeit reflektiert die im Protokoll über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zum Lissabon-Vertrag betonten gemeinsamen Werte der Union, nach denen es für Daseinsvorsorgeleistungen insbesondere auf „die Bedürfnisse und Präferenzen der Nutzer" sowie auf „ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte" ankommt.

Die im oben genannten Sinne mindestens gleichwertigen Sammel- und Verwertungsleistungen müssen vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder unter Beauftragung Dritter entweder bereits erbracht werden oder die Erbringung muss zumindest konkret geplant sein. Innere Motivationen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder lediglich allgemeine Willensbekundungen genügen hierfür nicht; die Planung muss sich zumindest in Beschlüssen der verantwortlichen Gremien des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinreichend konkret manifestieren. Durch die Anwendung der Gleichwertigkeitsklausel wird das gewerbliche Sammlungsunternehmen in die Lage versetzt, die Sammlung auch gegen den Willen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durchzusetzen, da dieser sich in diesem Fall nicht auf entgegenstehende überwiegende Interessen berufen kann. Im Zweifel sind die Voraussetzungen dieser Klausel daher vom Sammlungsunternehmen darzulegen.

**Änderungsantrag 17**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 18 Absatz 1 Satz 1 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu ändern:

1. Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
   a) In Satz 1 sind die Wörter „einen Monat" durch die Wörter „drei Monate" und die Wörter „der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde" durch die Wörter „der zuständigen Behörde" zu ersetzen.
   b) Satz 2 ist zu streichen.
2. In Absatz 2 Nummer 2 sind nach dem Wort „insbesondere" die Wörter „über den größtmöglichen Umfang und die" einzufügen.
3. Nach Absatz 3 ist folgender neuer Absatz 4 einzufügen:
   „(4) Die zuständige Behörde fordert den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will."
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und ist wie folgt zu ändern:
   a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten."

b) In Satz 2 sind die Wörter „Absatz 4 Satz 1" durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1" zu ersetzen.

6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, in dem die Wörter „Absatz 4 oder 5" durch die Wörter „Absatz 5 oder 6" zu ersetzen sind.

Begründung:

**Zu den Änderungen in Absatz 1:**

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird zunächst die bislang auf einen Monat begrenzte Wartefrist des Sammlers auf drei Monate ausgedehnt, um eine angemessene Verfahrensbeteiligung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (vgl. Absatz 4) sicherzustellen und der zuständigen Behörde eine ausreichende Frist für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der vorgesehen Sammlungen zu gewähren.

Darüber hinaus werden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Behördenzuweisung und das „Neutralitätsgebot" nicht mehr bundesrechtlich vorgegeben. Die Zuständigkeitszuweisung hat damit durch das Landesrecht zu erfolgen; die Länder tragen für die Einhaltung der Vorgaben des Verfassungsrechts wie auch des EU-Wettbewerbsrechts Sorge.

**Zu der Änderung in Absatz 2:**

Durch die Änderung der Nummer 2 wird klar gestellt, dass sich aus den Antragsunterlagen insbesondere der größtmögliche Umfang der beabsichtigten Sammlung ergeben muss. Durch diese Information wird sichergestellt, dass die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Sammlung auf den betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Behörde zuverlässig abgeschätzt und bewertet werden können.

**Zu dem neuen Absatz 4:**

Die bereits im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehene Verfahrensbeteiligung der von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird durch den neuen Absatz 4 nunmehr explizit geregelt. Danach hat der betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegenüber der zuständigen Behörde eine Stellungnahme abzugeben, auf deren Grundlage die Behörde prüfen kann, ob der Sammlung „überwiegende öffentliche Interessen" entgegenstehen oder die beabsichtigte Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgen wird. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann von einer Stellungnahme allerdings absehen. Mit Blick auf die Wartefrist und das Interesse des Sammlungsunternehmens an einer zeitgerechten Entscheidung der Behörde ist nach Ablauf der zweimonatigen Frist davon auszugehen, dass sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht äußern will.

**Zu der Änderung in Absatz 6:**

Die bislang in Absatz 5 vorgesehene Mindestsammelfrist von einem Jahr wird im Interesse der Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wie auch der Rechtssicherheit des gewerblichen Sammlers auf 3 Jahre verlängert.

**Änderungsantrag 18**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 21 Satz 1 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 21 Satz 1 nach dem Wort „Verwertung" die Wörter „, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings" einzufügen.

Begründung:
Die Ergänzung dient der Förderung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie. Es wird klarstellt, dass zukünftig auch die neuen Hierarchiestufen der Vorbereitung zur Wiederverwendung (vgl. § 3 Absatz 24 KrWG) und des Recyclings (vgl. § 3 Absatz 25 KrWG) explizit bei der kommunalen Abfallwirtschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Da die Abfallwirtschaftskonzepte nicht nur den Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft bestimmen, sondern auch die Grundlage für die Abfallwirtschaftsplanung der Länder bilden, erscheint es zudem folgerichtig, wenn die bereits in § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KrWG aufgrund von Artikel 28 Absatz 2 AbfRRL für die Abfallwirtschaftspläne vorgenommene Ergänzung auch auf die Abfallwirtschaftskonzepte übertragen wird.

**Änderungsantrag 19**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 28 Absatz 1 Satz 4 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 28 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Flüssige Abfälle, die kein Abwasser sind, können unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Abwasser beseitigt werden."

Begründung:
Der neue Satz 4 enthält eine den Sätzen 2 und 3 entsprechende Regelung. Nicht nur in immissionsschutzrechtlichen Anlagen, sondern auch in Abwasseranlagen können bestimmte (flüssige) Abfälle entsorgt werden. Dies wird im Interesse der Rechtssicherheit mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auch abfallrechtlich klargestellt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)423
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 20**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 30 Absatz 6 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 30 Absatz 6 die Wörter „Soweit dies zweckmäßig ist, enthalten die Abfallwirtschaftspläne“ durch die Wörter „Die Abfallwirtschaftspläne enthalten mindestens“ zu ersetzen.

Begründung:
Die Änderung dient der Klarstellung, dass die in § 30 Absatz 6 KrWG genannten Vorgaben Mindestinhalte der Abfallwirtschaftspläne darstellen.

Die Europäische Kommission führt hierzu in ihren Bemerkungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2011/0148/D aus:

„Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EC legt Anforderungen für Abfallbewirtschaftungspläne fest. Nach Erwägungsgrund 37 der Richtlinie 2008/98/EG hat diese Bestimmung den Zweck, Umfang und Inhalt der Anforderungen an die Abfallwirtschaftsplanung genauer festzulegen. Gemäß Artikel 28 Absatz 3 enthalten die Abfallbewirtschaftungspläne, soweit zweckmäßig und unter Berücksichtigung der geografischen Ebene und der geographischen Erfassung des Planungsgebiets, mindestens den anschließend beschriebenen Inhalt. Während Artikel 28 Absatz 3 den vorgeschriebenen Inhalt solcher Pläne definiert, wird in Artikel 28 Absatz 4 weiterer optionaler Inhalt beschrieben.

Die Kommission stellt fest, dass gemäß § 30 Absatz 6 des notifizierten Entwurfs der vorgeschriebene Inhalt nur vorzusehen ist, soweit dies zweckmäßig ist, wodurch unklar bleibt, ob die folgenden Kriterien zum Mindestinhalt gehören, den jeder Abfallbewirtschaftungsplan aufweisen muss. Die Kommission weist darauf hin, dass die Formulierung „soweit zweckmäßig" in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EC nicht den Mindestinhalt von Abfallbewirtschaftungsplänen als solchen einschränkt, was durch die Verwendung des Wortes „mindestens" und durch die Tatsache, dass Artikel 28 Absatz 4 im Unterschied zu Absatz 3 optionale Informationen vorsieht, nachgewiesen wird. Die Formulierung „soweit zweckmäßig" ist als Präzisierung des Umfangs und des Detaillierungsgrads, in dem solche Aspekte in einem Plan zu behandeln sind, abhängig von Faktoren wie der geografischen Ebene und der geographischen Erfassung des Planungsgebiets, zu verstehen. Die Kommission hat daher Bedenken, dass § 30 Absatz 6 des notifizierten Gesetzentwurfs die Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG an den vorgeschriebenen Inhalt von Abfallbewirtschaftungsplänen nicht vollständig umsetzt."

**Änderungsantrag 21**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 31 Absatz 5 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist in § 31 Absatz 5 nach dem Wort „sind" das Wort „mindestens" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Abfallwirtschaftspläne auch vor Ablauf der Sechsjahresfrist ausgewertet und fortgeschrieben werden können. Die Europäische Kommission führt hierzu in ihren Bemerkungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2011/0148/D aus:

„Des Weiteren sieht Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG vor, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme mindestens alle sechs Jahre bewertet und soweit erforderlich überarbeitet werden. Die Worte „mindestens alle sechs Jahre" lassen zu, dass auch eine Bewertung durchgeführt wird, wenn dies aufgrund einer Änderung wichtiger Umstände notwendig erscheint. Die deutschen Behörden werden daher gebeten, zu prüfen, ob der notifizierte Gesetzentwurf nicht eine solche Möglichkeit der Bewertung vor dem sechsten Jahr enthalten sollte."

**Änderungsantrag 22**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern „bestimmt werden," die Wörter „dass Abfälle mit bestimmten Metallgehalten nicht abgelagert werden dürfen und" einzufügen.

Begründung:
Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung ermöglicht im Ergebnis Deponierungsverbote für Abfälle mit solchen Metallgehalten, die einer Verwertung zugeführt werden können. Sie dient somit dem Ressourcenschutz. Eine vergleichbare Regelung enthält bereits § 3 Versatzverordnung, welcher für bestimmte metallhaltige Abfälle sowohl deren Verarbeitung für den Bergversatz als auch den unmittelbaren Bergversatz verbietet, um die Metallanteile im Stoffkreislauf zu halten.

**Änderungsantrag 23**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 47 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5, 7, 8, 9 Satz 1 und 2 und Absatz 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist," durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]" zu ersetzen.

Begründung:
Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wird derzeit durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts (vgl. BT-Drucksache 17/6276) umfassend novelliert. Das neugefasste Gesetz wird den Namen „Produktsicherheitsgesetz" tragen. Der bislang auf das Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes abzielende Verweis in § 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG ist daher auf das neue Produktsicherheitsgesetz umzustellen. Eine materielle Rechtsänderung ist mit der Verweisungsumstellung nicht verbunden.

**Änderungsantrag 24**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 47 Absatz 6 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 47 folgender Absatz 6 anzufügen:
„(6) Die behördlichen Überwachungsbefugnisse nach den Absätzen 1 bis 5 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind.“.

Begründung:
Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung und stellt den Vollzugsbehörden ein effizientes Instrument zur Verfügung, um die Frage nach der Nebenprodukteigenschaft (§ 4 KrWG) und dem Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG) eines Stoffes zu klären.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)428
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 25**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 53 Absatz 1 Satz 3 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 53 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:
„Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.“

Begründung:
Die Regelung dient der Klarstellung, dass für die Behördenzuständigkeit auch dann der Hauptsitz des Unternehmens ausschlaggebend ist, wenn das betroffene Unternehmen mehrere Betriebsstandorte in mehreren Bundesländern hat.

**Änderungsantrag 26**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 54 Absatz 1 Satz 3 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist in § 54 Absatz 1 folgender neuer Satz 3 einzufügen:
„Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat."

Begründung:
Die Regelung dient der Klarstellung, dass für die Behördenzuständigkeit auch dann der Hauptsitz des Unternehmens ausschlaggebend ist, wenn das betroffene Unternehmen mehrere Betriebsstandorte in mehreren Bundesländern hat.

**Änderungsantrag 27**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 56 Absatz 3 Satz 2 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 56 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Anlagen" die Wörter „sowie die Abfallarten" einzufügen.

Begründung:
Ein wesentlicher Streitpunkt in der Vollzugspraxis ist die Nennung der Abfallarten im Zertifikat. Mit der Einfügung wird deshalb klargestellt, dass neben der Tätigkeit des Betriebes, dem Standort und der Anlagen auch die jeweiligen Abfallarten im Zertifikat zu verzeichnen sind. Damit wird die Aussagekraft des Zertifikats verbessert.

**Änderungsantrag 28**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 56 Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 KrWG sowie § 57 Satz 2 Nummer 6 und 8 KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

1. In Artikel 1 ist § 56 wie folgt zu ändern:
   a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „eines Gütezeichens“ durch die Wörter „eines Überwachungszeichens“ und die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ zu ersetzen.
   b) In Absatz 4 Satz 2 sind die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ zu ersetzen.
   c) In Absatz 5 Satz 2 sind jeweils die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ zu ersetzen.
   d) In Absatz 6 Satz 3 sind jeweils die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ zu ersetzen.
   e) In Absatz 8 Satz 1 sind die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ und die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ zu ersetzen.
   f) In Absatz 8 Satz 2 sind die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ zu ersetzen.

2. In Artikel 1 ist in § 57 Satz 2 wie folgt zu ändern:
   a) In Nummer 6 sind die Wörter „das Gütezeichen“ durch die Wörter „das Überwachungszeichen“ zu ersetzen.

b) In Nummer 8 sind die Wörter „des Gütezeichens“ durch die Wörter „des Überwachungszeichens“ zu ersetzen.

Begründung:

Im geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kommt sowohl der Begriff „Gütezeichen“ als auch der Begriff „Überwachungszeichen“ vor. Die geltende Entsorgungsfachbetriebeverordnung und die Entsorgergemeinschaftenrichtlinie verwenden allerdings ausschließlich den Begriff des Überwachungszeichens, daher ist dieser Begriff in der Praxis gebräuchlicher. Das neue Gesetz sollte daher einheitlich den Begriff „Überwachungszeichen“ verwenden.

**Änderungsantrag 29**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 69 Absatz 3 KrWG**

In Artikel 1 wird in § 69 Absatz 3 das Wort „fünfzigtausend" durch das Wort „hunderttausend" ersetzt.

Begründung:
Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates (BR-Drucksache 216/11 (Beschluss), dort Antrag Nr. 63) insoweit Rechnung als eine verfassungskonforme Erhöhung des Bußgeldrahmens vorgenommen wird. Bußgelder sollen bei schwerwiegenden Verstößen abschreckend sein und auch etwaige Gewinnmargen, die durch einen Verstoß erzielt werden, berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erscheint eine Erhöhung des Bußgeldrahmens von derzeit 50.000 Euro auf 100.000 Euro geboten. Entsprechende Änderungsanträge werden auch im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts (BT-Drucksache 17/6276) für das ProdSG, ElektroG und BattG gestellt, um eine Harmonisierung dieser verwandten Rechtsvorschriften zu erreichen.

**Deutscher Bundestag**
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)433
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 30**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 1 – § 72 Absatz 1 Satz 2 – neu – KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 ist dem § 72 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann bestehende Pflichtenübertragungen nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und der §§ 16 bis 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, verlängern.“.

Begründung:
Die vorgeschlagene Ergänzung ermöglicht den Landesbehörden, die bestehenden Pflichtenübertragungen auch nach Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach Maßgabe des bislang geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weiter zu verlängern.

**Änderungsantrag 31**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 2 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 2 sind im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Begründung:
Berücksichtigung der aktuellen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**Änderungsantrag 32**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 3 Nummer 2 – § 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 2 Absatz 3 Satz 3 nach den Wörtern „anderer Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder der nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen erlassenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ einzufügen.

Begründung:
Es handelt sich um eine Klarstellung, nach der die Anwendung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) im Rahmen des ElektroG sichergestellt wird. Insoweit gab es in der Frage, ob es sich bei den Technischen Regeln für Gefahrstoffe um Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG handelt, in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der Vorschlag führt allerdings entgegen der Aussage des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 216/11 (Beschluss), dort Antrag Nr. 48) keine Änderung der bisherigen Rechtslage in Bezug auf die Sammlung und Entsorgung von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen herbei. Die insoweit einschlägige TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ trifft keine Regelung über die Sammlung von asbesthaltigen Abfällen. Eine entsprechende kostenlose Sammlung ist daher auch weiterhin von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchzuführen. Die TRGS 519 enthält lediglich Regelungen für die Demontage und den Transport im Vorfeld der Sammlung sowie Regelungen nach erfolgter Sammlung für die Entsorgung. Deren Berücksichtigung ist bereits nach geltender Rechtslage anerkannt und soll nunmehr explizit gesetzlich geregelt werden.

**Änderungsantrag 33**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 3 Nummer 2 – § 2 Absatz 3 Satz 4 – neu – ElektroG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 3 Nummer 2 ist dem § 2 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung. Materielle Änderungen bringt die Regelung nicht mit sich, da die verordnete Rücknahme alle dort geregelten Rücknahmewege und damit auch die Eigenrücknahme der Hersteller umfasst.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)437
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 34**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 3 Nummer 10 – § 23 Absatz 1 Nummer 7a – neu – und Absatz 2 ElektroG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 3 Nummer 10 ist § 23 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 6 Elektro- und Elektronikgeräte zum Verkauf anbietet,“

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 9 Absatz 9 Satz 1 eine Erfassung durchführt,“‘.

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe $a_1$ einzufügen:

‚$a_1$) In Absatz 2 wird nach der Angabe „5“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt.‘.

Begründung:

Es ist erforderlich, die Zuständigkeiten für die Durchführung der Erfassung von Altgeräten zu wahren, um eine ordnungsgemäße Erfassung sicherzustellen. Der neu eingeführte § 9 Absatz 9 Satz 1 ElektroG (Artikel 3 Nummer 5) bedarf daher zu seiner effektiven Durchsetzung einer Sanktionsmöglichkeit. Diese wird durch den neuen § 23 Absatz 1 Nummer 7a geschaffen. Unter dem Gesichtspunkt der Effektivität der Verfolgung und einer präventiven Wirkung ist eine Geldbuße von bis zu 50.000 € als Sanktionsmöglichkeit geboten und erforderlich. Daher ist in § 23 Absatz 2 die neue Nummer 7a einzufügen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)438
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 35**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 3**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 sind in Absatz 3 im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des (...) Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG)] geändert worden ist“ zu ersetzen.

Begründung:
Berücksichtigung der aktuellen Fassung des Strafgesetzbuches

**Änderungsantrag 36**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 4**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 sind Absatz 4 die Wörter „die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist“ ersetzt.

Begründung:
Berücksichtigung der aktuellen Fassung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

**Änderungsantrag 37**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 6**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 sind in Absatz 6 die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I 1817) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Begründung:
Berücksichtigung der aktuellen Fassung des Atomgesetzes

**Änderungsantrag 38**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**<u>Zu Artikel 5 Absatz 10</u>**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 sind in Absatz 10 die Wörter „die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist“ zu ersetzen.

<u>Begründung:</u>
Berücksichtigung der aktuellen Fassung der Biomasseverordnung

**Änderungsantrag 39**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**<u>Zu Artikel 5 Absatz 13 – Anhang zur 4. BImSchV</u>**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 ist Absatz 13 wie folgt zu fassen:

‚(13) Der Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.15 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

| | |
|---|---|
| „a) | Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr, |
| b) | Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;“. |

2. In Nummer 8.3 Spalte 2, Nummer 8.4 Spalte 2, Nummer 8.5 Spalte 1 und 2, Nummer 8.6 Spalte 1 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. Die Nummer 8.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

| |
|---|
| „Anlagen zur biologischen Behandlung |

2

| | |
|---|---|
| a) | von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder |
| b) | von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,<br>- mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag oder<br>- soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag,<br>ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.5 oder 8.7 erfasst werden;". |

4. In Nummer 8.7 Spalte 1 und 2, Nummer 8.8 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2, Nummer 8.10 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2 Buchstabe a und b, Nummer 8.11 Spalte 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 8.12 Spalte 1 und 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes" ersetzt.

5. Die Nummer 8.12 Spalte 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   „b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,

   aa) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr oder

   bb) bei Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern oder mehr,

   ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle;"

6. In Nummer 8.13 Spalte 1 und 2, Nummer 8.14 Spalte 1 Buchstabe a und b, Spalte 2 und Nummer 8.15 Spalte 1 und 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes" ersetzt."'

Folgeänderungen:

In Artikel 5 Absatz 15 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 2 werden folgende Nummern 1.11 bis 1.11.2.2 eingefügt:

| **„1.11** | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur | | |
|---|---|---|---|
| 1.11.1 | Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von | | |
| 1.11.1.1 | 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr, | | **A** |
| 1.11.1.2 | 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr, | | **S** |
| 1.11.2 | Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von | | |
| 1.11.2.1 | 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr, | | **A** |
| 1.11.2.2 | 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr;“ | | **S** |

b) In Nummer 8.3 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Die Nummern 8.4 bis 8.4.2 werden durch folgende Nummern 8.4 bis 8.4.3 ersetzt:

| „8.4 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, | | |
|---|---|---|---|
| 8.4.1 | mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag | | **A** |
| 8.4.2 | mit einer Durchsatzleistung von 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag | | **S** |
| 8.4.3 | soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. | | **S** |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Abfällen je Tag;“ | | |

d) In Nummer 8.5, 8.6, 8.8, 8.9, 12.1, 12.2 und 12.3 werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.'

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll ein zentraler Genehmigungstatbestand für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas geschaffen werden. Dabei wird unter dem Begriff Biogas das gasförmige Vergärungsprodukt biogener Stoffe verstanden, das hauptsächlich aus Methan und Kohlendioxid besteht und je nach Substrat außerdem Ammoniak, Schwefelwasserstoff und andere gasförmige Stoffe enthält. Die Anzahl der Biogasanlagen ist in den letzten Jahren stark gestiegen und wird auch vor dem Hintergrund der beschlossenen Energiewende weiter steigen. Auf Grund der erheblichen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen die von Biogasanlagen ab einer bestimmten Größenordnung ausgehen können, sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 des BImSchG erfüllt.

Ziel der Neuregelung ist eine umfassende Genehmigungspflicht für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas, die von der jährlichen Kapazität zur Produktion bzw. Aufbereitung abhängig ist. Ausgehend von einem mittleren Energiegehalt des Biogases entspricht eine Gasmenge von 1,2 Mio. Kubikmeter etwa einer energieäquivalenten Feuerungswärmeleistung von 750 $kW_{th.}$ Mit der Anknüpfung an die Produktions- bzw. Aufbereitungskapazität in dem neuen Tatbestand der Nummer 1.15 Spalte 2 wird deutlich gemacht, dass für die Bestimmung der Genehmigungsschwelle der die Biogasanlagen verlassende bzw. der in der Gasaufbereitung eingeleitete Rohgasstrom maßgebend ist. Die Bestimmung der Produktions- und Aufbereitungskapazität erfolgt auf der Grundlage der in der Biomasseverordnung verankerten Standard-Gaserträge der einzusetzenden Substrate. Die Plausibilitätsprüfung kann im laufenden Betrieb über diese Standard-Gaserträge im Zusammenhang mit dem ohnehin zu führenden Einsatzstofftagebuch erfolgen. Mit dieser Regelung wird Rechtsklarheit für Betreiber, Antragsteller und Behörden geschaffen, die sich bisher mit unterschiedlichen Bemessungsgrößen und Tatbeständen konfrontiert sahen.

Die Abgrenzung in der neuen Nummer 1.15 zur Nummer 8.6 ist erforderlich, um beim Einsatz von Abfällen in Biogasanlagen, die Schwellenwerte der Nummer 8.6 zur Anwendung

zu bringen. Die Aufteilung in Buchstabe a und b ist erforderlich, da eine Abgrenzung zu Nummer 8.6 nur in Verbindung mit der Gasproduktion erforderlich ist.

Soweit die biologische Behandlung von Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, sind die mit dem Betrieb derartiger Anlagen verbundenen Umwelteinwirkungen grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als im Rahmen der Nummer 1.15. Es ist daher sachgerecht, für diese Technik einen von den allgemeinen Anforderungen abweichenden Schwellenwert festzulegen. Diese Anpassung erfolgt in Nummer 8.6. Die Änderung in der Nummer 8.12 dient der Klarstellung dieser Nummer im Verhältnis zu Nummer 9.36.

Die vorgesehenen Folgeänderungen in den Nummern 1.11 und 8.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bewirken die UVP-rechtlich erforderliche Übertragung des Vorschlages zur Regelung eines zentralen Genehmigungstatbestandes für Biogasanlagen im Immissionsschutzrecht. Bezogen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung ist es ausreichend, in der neuen Nummer 1.11 der Anlage 1 zum UVPG in abgestufter Weise lediglich eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit im Einzelfall vorzuschreiben. Auf die Begründung zum Änderungsvorschlag hinsichtlich der 4. BImSchV wird Bezug genommen.

**Änderungsantrag 40**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 13a – neu –**

Der Ausschuss möge beschließen:

Nach Artikel 5 Absatz 13 ist folgender Absatz 13a einzufügen:

‚(13a) Die Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2011 (BGBl. I S. 1105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.‘

Begründung:
Die aktuelle Fassung der 36. BImSchV enthält erstmals Verweise auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die auf das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz umzustellen sind.

**Änderungsantrag 41**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 15**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 Absatz 15 sind im Einleitungssatz die Wörter „das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I 1690) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Berücksichtigung der aktuellen Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Änderungsantrag 42**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 3 Buchstabe b – § 1 Absatz 1 TgV**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 3 Buchstabe b ist in § 1 Absatz 1 die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:
Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Verweis in § 1 Absatz 1 TgV nunmehr richtigerweise auf die gewollte Zielnorm des § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG umgestellt, welche die Erlaubnis für die Beförderung gefährlicher Abfälle bestimmt.

**Änderungsantrag 43**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 8 – § 5 TgV**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 8 ist § 5 wie folgt zu fassen:

„§ 5
Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.“.

Begründung:

Mit der Änderung wird zunächst klargestellt, dass Sammler und Beförderer grundsätzlich einen Dritten mit der Sammlung und Beförderung von Abfällen beauftragen dürfen. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass auch der beauftragte Dritte selbst seine Tätigkeit gemäß § 53 KrWG angezeigt haben oder im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach § 54 KrWG sein muss. Diese Voraussetzung folgt im Ergebnis aus den Anforderungen der §§ 53 und 54 KrWG an die Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde des Sammlers und Beförderers beziehungsweise des Betriebsinhabers und seines Personals.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)447
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Änderungsantrag 44**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 12 – § 8 Absatz 4 – neu – TgV**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 12 ist dem § 8 folgender Absatz 4 anzufügen:
„(4) Der Sammler und Beförderer hat eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis oder der die Erlaubnis nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb bei der Beförderung mitzuführen.“.

Folgeänderungen:

1. In Artikel 1 ist § 54 Absatz 7 wie folgt zu ändern:
   a) In Nummer 3 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
   b) In Nummer 4 ist der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
   c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:
      „5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.“.

2. In Artikel 5 Absatz 27 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
   „3a. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung oder der die Genehmigung ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb“ gestrichen.“

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Pflicht zur Mitführung der Beförderungserlaubnis oder des die Erlaubnis ersetzenden Entsorgungsfachbetriebszertifikats nunmehr systematisch richtig in der Transportgenehmigungsverordnung angesiedelt und entsprechend in der Nachweisverordnung gestrichen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)448

zu TOP 8 der TO am 26.10.2011

25.10.2011

**Änderungsantrag 45**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 14 – § 12 TgV**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 14 ist § 12 wie folgt zu fassen:

„§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 einen Dritten beauftragt.“.

Begründung:

Zunächst wird redaktionell klargestellt, dass die Bußgeldtatbestände nicht auf § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG, sondern auf § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG verweisen. Daneben wird ein Bußgeldtatbestand für das unberechtigte Übertragen einer personengebundenen Beförderungserlaubnis auf Dritte eingefügt, um dieses in der Praxis häufig anzutreffende Fehlverhalten entsprechend ordnungsrechtlich ahnden zu können. Die Bußgeldbewehrung des § 8 Absatz 2 Satz 2 TgV bzw. BefErlV ist hingegen nicht mehr erforderlich, da der Verstoß gegen Auflagen zur Beförderungserlaubnis bereits durch § 69 Absatz 1 Nummer 4 KrWG bußgeldbewehrt ist. Dort werden Zuwiderhandlungen unter anderem gegen § 54 Absatz 2 KrWG (Nebenbestimmungen zur Beförderungserlaubnis) sanktioniert.

**Änderungsantrag 46**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 34 Nummer 4 Buchstabe a – § 18 Absatz 1 Nummer 8 AbfVerbrG**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 5 Absatz 34 ist der Nummer 4 folgender neuer Buchstabe 0a) voranzustellen:

‚0a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“‘

Begründung:
Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch das Mitführen nicht richtig und nicht vollständig ausgefüllter Dokumente bußgeldbewehrt ist.

**Änderungsantrag 47**
**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**Drucksache 17/6052**

**Zu Artikel 5 Absatz 41**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 5 Absatz 41 ist wie folgt zu fassen:

‚Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
      „(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Stoff nicht zurücknimmt und die Rücknahme durch einen Dritten nicht sicherstellt.“
   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
      „(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder

nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“‘

Begründung:

Berücksichtigung der aktuellen Fassung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und Anpassung an die neuen Bußgeldblankette des § 69 KrWG

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**ucksache 17/**
**.10.2011**

**Änderungsantrag 1**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 18 Satz 1 und 2 KrWG)**

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 18 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind vor dem Punkt am Satzende folgende Wörter "und bei der es sich um ein allgemeines, auf freiwilliger Basis beruhendes Angebot der unentgeltlichen Überlassung verwertbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen ohne dauerhafte Strukturen handelt" einzufügen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Am 18.Juni 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Grundsatzentscheidung (7 C 16/08) eine klare Definition „gewerbliche Sammlung“ vorgenommen. Eine Einbeziehung Dritter bei der Verwertung von Haushaltsabfällen einschließlich getrennt bereitgestellter verwertbarer Fraktionen kommt demnach nicht in Betracht, da die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen gerade nicht zur Verwertung und Beseitigung verpflichtet sind.
Eine vertragliche Bindung zwischen gewerblichem Sammler und privater Haushaltung würde jedoch, auch wenn die Initiative formal von Seiten des Sammlers erfolgt, im Ergebnis eine Drittbeauftragung durch den privaten Haushalt in anderem Gewand darstellen. Da darüber hinaus selbst eine gewerbliche Sammlung energetisch verwertbarer Abfälle nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre, birgt die vorgesehene Regelung im Entwurf der Bundesregierung die Gefahr, dass die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nahezu vollständig ausgehöhlt werden könnten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Europarechtskonformität genauestens untersucht und ist der Meinung, dass die Definition europarechtskonform ist. Diese Ansicht hat das Bundesverwaltungsgericht seitdem zweimal bestätigt. In der Praxis hat die vorgenommene Entscheidung zur Rechtsklarheit geführt und sollte nicht geändert werden.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 2**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 3 KrWG)**

§ 3 Abs. 25 ist wie folgt zu ändern:

Hinter dem Wort „Brennstoff“ sind die Wörter „zur Reduktion, Oxidation“ einzufügen.

Begründung:

Der Einsatz vor allem von Kunststoffabfällen wird in der Mitverbrennung, vor allem in der Eisen- und Stahlindustrie, mit der Begründung als Reduktions- oder Oxidationsmittel als stoffliche Verwertung gewertet. Es stellt aber kein Recycling im Sinne einer stofflichen Verwertung dar, sondern ist als sonstige Verwertung einzustufen. Eine Bewertung als stoffliche Verwertung wiederspricht der 5- stufigen Abfallhierarchie und dem Ziel einer hochwertigen Verwertung.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**ache 17/**
**011**

**Änderungsantrag 3**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§6 KrWG)**

Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Hinter dem Wort „Emission" sind die Wörter „insbesondere auch der Treibhausgasemission," einzufügen.

Folgeänderung in Artikel 1 §7 Abs. 3 Satz 3:

Hinter dem Wort „Wertstoffkreislauf" sind die Wörter „sowie die geringst möglichen Treibhausgasemissionen erfolgen." einzufügen.

Begründung:

Angesichts des Klimawandels sind die Treibhausgasemissionen besonders zu berücksichtigen.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 4**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§6 KrWG)**

Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu ergänzen:
Hinter der Nummer 4 ist die neue Nummer 5 einzufügen:
„5. die Standards der Abfallbewirtschaftung hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.“

Begründung:

Für die Betrachtungen der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt müssen auch die Auswirkungen auf die Beschäftigten in der Abfall- und Entsorgungswirtschaft berücksichtigt werden. Dies geschieht mit der vorgeschlagenen Änderung.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 5**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 ( § 7 KrWG)**

Artikel 1 § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 sind wie folgt neu zu fassen:
Die Vorbereitung zur Wiederverwendung hat Vorrang vor anderen Verwertungsverfahren, die stoffliche Verwertung (Recycling) von Abfällen hat Vorrang vor deren sonstiger Verwertung. Die sonstige Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Folgeänderung in § 1 Artikel 1 § 10 KrWG:

Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
Hinter den Wörtern „Sicherung der" sind die Worte „Vorbereitung zur Wiederverwendung des Recyclings und der sonstigen" einzufügen.

Begründung:

Die Europäische Abfallrahmenrichtlinie ( Richtlinie 2008/98/EG) bestimmt eindeutig eine fünfstufige Abfallhierarchie. Im § 7 wird jedoch nur ein Vorrang für die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung festgelegt, ohne eine Rangfolge zwischen den anderen drei Abfallbewirtschaftungsoptionen im Verwertungskonzept, nämlich Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung vorzusehen. Diese Formulierung im Gesetzestext ist eine Abweichung von der Prioritätenfolge. Auch die Europäische Kommission kritisiert dies in ihrem Notifizierungsschreiben (Mitteilung der Kommission – SG(2011) D/51545). Die vorgeschlagene Änderung stellt die Prioritätenabfolge gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie klar heraus.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 6**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 11 KrWG)**

In Artikel 1 § 11 Absatz 1 Satz 1 ist der Halbsatz „die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen" zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht zum getrennten Sammeln sollte für alle Bioabfälle gelten.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10. 2011**

**Änderungsantrag 7**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 17 KrWG)**

Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 4 (neu) lautet wie folgt:

"Überlassungspflicht besteht auch für alle gemischten Siedlungsabfälle, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Entsorgungsweg, soweit sie zur Erfassung mit den üblichen haushaltsnahen Sammelsystemen geeignet sind"

Begründung:

Damit würde auch der sogenannte Geschäftsmüll unter die Überlassungspflicht fallen, selbst wenn er energetisch verwertet werden kann. Diese Klarstellung der gesetzlichen Abfallüberlassungspflicht würde die Absicherung des in der Abfallrahmenrichtlinie geforderten nationalen Anlagennetzes fördern und so zur Umsetzung des Autarkie- und Näheprinzips des Artikel 16 beitragen.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 8**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

Der Ausschuss möge beschließen:

**Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 KrWG)**
In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu ändern:
a) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  aa) In Nummer 1 ist der letzte Halbsatz zu streichen.
  bb) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:
    "4. die durch gewerbliche Sammlung getrennt erfasst und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuvor nachgewiesen wurde und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen."
b) Absatz 3 ist zu streichen.
c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Folgeänderung:
In Artikel 1 ist § 18 zu streichen.

Begründung:
Zu Buchstaben a und b:
Der Änderungsvorschlag führt die Regelungen zu den Ausnahmen von der Überlassungspflicht weitestgehend auf die Bestimmungen des geltenden Rechts zurück (§ 13 Absatz 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen unter denen überwiegende öffentliche Interessen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen, sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 (7 C 16/08) entbehrlich. Das Gericht hat nach jahrelanger Rechtsunsicherheit die notwendige Klarheit geschaffen und zutreffend herausgestellt, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte.
Das Bundesverwaltungsgericht hat deutlich entschieden, dass nicht erst bei Existenzgefährdung des kommunalen Entsorgungssystems gewerbliche Sammlungen den überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen, sondern schon bei mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit. Diese Konkretisierung hat die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und es besteht keine Veranlassung das geltende Recht in seiner gültigen Auslegung zu ändern. Auch ist eine Änderung wegen des Gemeinschaftsrechts der EU nicht vonnöten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach die Europarechtskonformität seines Urteils geprüft

und bestätigt. Ausführlich hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2011 begründet, warum das Gesetz in seiner jetzigen Auslegung mit dem Europarecht in Einklang steht. Änderungen sind nicht notwendig.
Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung würde durch die mögliche Ausweitung der gewerblichen Sammlung die öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gefährden. Die kommunalen Entsorgungsstrukturen würden dadurch im Bezug auf Organisation, Planungssicherheit und Bürgerservice gefährdet. Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass das jetzt gültige Recht beibehalten wird.

Zur Folgeänderung:
Soweit es, wie mit dem vorstehenden Änderungsvorschlag bezweckt, bei den Maßgaben des geltenden Rechts bleibt, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachzuweisen ist, bedarf es des in § 18 überbürokratisch geregelten Anzeigeverfahrens nicht.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**Drucksache 17/**
**25.10. 2011**

**Änderungsantrag 9**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17/ 6052–**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**<u>Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 2 KrWG)</u>**

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern "gemischte Abfälle" die Wörter "einschließlich der Wertstoffgemische" einzufügen.

<u>Begründung:</u>

Nach Absatz 2 Satz 3 gilt die Überlassungspflicht nicht für Wertstoffsammlungen nach den §§ 10,16 und 25, insbesondere also nicht für die noch einzuführende einheitliche Wertstofftonne. Gemischte Abfälle aus privaten Haushalten einschließlich der verwertbaren Abfällen unterfallen der Überlassungspflicht. Die Bundesregierung stellt in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20.07.2011 (BT DS 17/6645) klar, dass gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) der Überlassungspflicht unterliegen. Gleichzeitig sollen jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht nur Reinfraktion von Wertstoffen, sondern ausdrücklich auch Wertstoffgemische im Rahmen einer gewerblichen Sammlung gesammelt werden können. Da jedoch ein Abfallschlüssel ( 20 03 01) nur für gemischte Siedungsabfälle existiert, nicht aber für gewerbliche Sammlungen, besteht die Gefahr, das gewerbliche Sammlungen auf gemischte Siedlungsabfälle ausgedehnt werden oder es zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten kommt. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit und der Funktionssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorger.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 10**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052–**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 20 KrWG)**

Artikel 1 § 20 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
Hinter den Wörtern „nach Maßgabe der §§" ist der „§ 14" einzufügen.

Begründung:
Die Pflichten zur Getrenntsammlung gemäß § 14 Absatz 1 sind eine Übernahme der Vorschriften der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie (. . .). Sie müssen auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorger gelten. Ohne die Übernahme des § 14 in den § 20 besteht die Gefahr, dass die in § 14 genannte, getrennt zu sammelnden Abfälle aus der Zuständigkeit ÖRE wegfallen.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 11**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu - KrWG)**

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch über ein einheitliches Wertstofferfassungssystem gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, einsammeln."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 25 Absatz 2 Nummer 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen zur Einführung eines Wertstofferfassungssystems, das der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen dienen kann, lassen die Klärung der Entsorgungsverantwortlichkeit offen. Eindeutige gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Organisationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Erfassung von Abfällen in einem einheitlichen Wertstofferfassungssystem, wie sie bereits im geltenden Recht angelegt sind, müssen jedoch bereits im Gesetz selbst getroffen werden. Im Rahmen dieser Organisationsverantwortung obliegt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entscheiden, ob ein gemeinsames Wertstofferfassungssystem vor Ort eingeführt werden soll.

Die Zuständigkeit der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen gewährleistet die nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge zu erbringende Entsorgungssicherheit. Dies dient nicht nur der europarechtlich gebotenen Umsetzung des Vorrangs der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen, sondern auch einer bürgerfreundlichen, haushaltsnahen Ausgestaltung der Wertstoffsammlung. Vor dem Hintergrund, dass die Abfallrahmenrichtlinie vorgibt, spätestens ab dem 1. Januar 2015 die Fraktionen Papier, Glas, Kunststoff und Metall getrennt zu sammeln, wobei nicht zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen unterschieden wird, muss vermieden werden, dass es zu einer Teilung zwischen privatrechtlich organisierten Sammlungen von Verpackungsabfällen und den unter kommunale Zuständigkeit fallenden Sammlungen von gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertenden Erzeugnissen kommt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügen über die notwendige Erfahrung, um diese Aufgabe im Sinne einer umweltorientierten Recyclingwirtschaft zu erledigen.

Das europäische Recht steht einer solchen Regelung nicht entgegen, da es den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Spielräume für die regionale und lokale Selbstverwaltung einräumt (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Außerdem verpflichtet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dazu, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten für Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Grundsätze und Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher oder finanzieller Art, so gestalten, dass deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist (Artikel 14 AEUV, ex-Artikel 16 EGV). Neuerdings ist hier sogar die Europäische Union zum Handeln verpflichtet (Artikel 14 Satz 2 AEUV – seit 01.12.2009); es wird in Bezug auf diese Anerkennung der Daseinsvorsorge auch von einem "Vertragsstrukturgrundsatz und Unionsstrukturprinzip" gesprochen (Knauff, EuR 2010, S. 725 ff).

Auch die Erfassung separierter Wertstofffraktionen stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Dies folgt zunächst daraus, dass auch solche "Wertstoffe" Abfälle im Rechtssinne sind und damit das abfalltypische Gefahrenpotenzial aufweisen, weshalb das Hauptinteresse des Besitzers in der "Entledigung" besteht. Hinzu kommt, dass auch "Wertstoffe" aus privaten Haushalten keinesfalls durchgängig einen positiven Marktwert aufweisen und die Sekundärrohstoffpreise einer hohen Volatilität unterliegen. Zudem ist die Einbeziehung auch rentabler Leistungsbereiche in ein öffentliches Dienstleistungsmonopol ein von der Kommission anerkannter, legitimer Finanzierungsmodus.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 12**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 35 KrWG)**

Artikel 1 § 35 KrWG Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Hinter dem Wort „Deponien“ sind die Wörter „und von thermischen Abfallbehandlungsanlagen“ einzufügen.

Begründung:

Aufgrund der Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner sind auch thermische Abfallbehandlungsanlagen in Planfeststellungsverfahren verbindlich vorzunehmen. Durch ein Planfeststellungsverfahren für thermische Abfallbehandlungsanlagen wird eine größere Bürgerbeteiligung und eine Bedarfssteuerung ermöglicht. Die Bundesrepublik Deutschland braucht eine bundesweite Bedarfsplanung von thermischen Behandlungskapazitäten. Dies geht nur über die Einführung von Planfeststellungsverfahren, da in ihnen die Planrechtfertigung verbindlich vorgeschrieben ist.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 13**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Zu Artikel 1 (§ 49 KrWG)**

In Artikel 1 §49 ist hinter dem Absatz 5 neu als Absatz 6 einzufügen:

Zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung und der Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 7 bis 9, 11, 13, 14 und 15 sowie nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, in denen Tätigkeiten nach Anlage 1 oder Anlage 2 durchgeführt werden, ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch werden dokumentiert
1. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
2. die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
3. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
4. der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten,
5. Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
6. Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit der Behörde vorgelegt werden können. Jährlich ist der Behörde eine Zusammenstellung der Inhalte des Betriebstagebuchs in Form einer

Jahresübersicht zu übermitteln. Auf Verlangen der Behörde hat die Übermittlung der Dokumentation auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Folgeänderung:
Absatz 6 wird zu Absatz 7

Begründung:
Mit Ablösung der Technischen Anleitungen durch die Deponieverordnung sind insbesondere den Behörden der Länder die Möglichkeiten abhanden gekommen, auch im Bereich nicht gefährlicher Abfälle über Betriebstagebücher und Jahresübersichten einen effektiven Vollzug zu gewährleisten. Zahlreiche Müllskandale haben aber die Notwendigkeit einer effektiven Überwachung gezeigt. Durch eine entsprechende Entscheidung des OVG Schleswig vom 26. Mai 2009 (Az. 1 LB 37/08) sind diesbezügliche behördliche Anordnungen nunmehr auch für rechtswidrig erklärt worden. Für den effektiven Vollzug bedarf es einheitlicher und über die Nachweis- und Registerpflichten hinausgehenden Vorgaben für Dokumentations- und Informationspflichten. Die für die Registerführung erforderlichen Daten werden – auch für nicht gefährliche Abfälle – in der Regel ohnehin schon elektronisch erfasst und können somit auch in dieser Form in das Register aufgenommen und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Die vollständige elektronische Erfassung und Übermittlung verbessert gleichzeitig die Datenqualität, steigert die Vollzugseffizienz und mindert den Verwaltungsaufwand bei Wirtschaft und Behörden.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Drucksache 17/**
**21.10.2011**

**Änderungsantrag 14**
**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17 / 6052 -**

**Der Ausschuss möge beschließen:**

**Artikel 1 (§ 67 KrWG)**

Artikel 1 § 67 ist wie folgt zu ändern:
Im Satz 1 sind nach dem Wort „nach" die Wörter „§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2" einzufügen,
nach dem Wort „Nummer 1" ist das Wort „und" durch das Wort „bis" zu ersetzen.
Nach der Ziffer „4" sind die Wörter „§ 10 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 11 Abs. 2, § 16" einzufügen

Begründung:
Die Definition von Nebenprodukt und Ende der Abfalleigenschaft ist neu im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Deren Auslegung ist sowohl für den Umweltschutz als auch für die beteiligten Wirtschaftskreise von grundlegender Bedeutung.
Eine Beteiligung des Bundestages ist unerlässlich.
Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen für getrennte Sammlungen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Wertstofferfassung, ist der Bundestag an Rechtsverordnungen nach §10, §11, und §16, welche u.a. Anforderungen an Sammlung und Erfassung regeln, zu beteiligen.

**Deutscher Bundestag**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**
**17. Wahlperiode**

**sache Nr. ....**

# Änderungsantrag

**der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17/ 6052–**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. stellt die bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen dar und enthält mindestens die in der Anlage 4 festgeschriebenen Anforderungen und Abfallvermeidungsmaßnahmen,"

   b. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

   „(6) Die Berichte der Bundesregierung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 37 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, die Informationen über die Umsetzung der Abfallvermeidungsprogramme von Bund und Ländern enthalten, werden dem Deutschen Bundestag unverzüglich übermittelt.

   (7) Abfallvermeidungsprogramme nach Absatz 1 und 2 enthalten die Einführung einer Umweltabgabe auf Plastiktragetaschen auf Basis von fossilen Ölen, die unter natürlichen Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind, von mindestens 22c pro Tüte. Die Einnahmen aus dieser Abgabe werden zur Förderung alternativer Verpackungen, für Öffentlichkeitsarbeit zur Vermeidung von Kunststoffabfällen oder für die Entwicklung verbesserter Entsorgungsoptionen für Kunststoffabfälle verwendet."

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

   a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verpflichtende Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Erhöhung der Ressourceneffizienz nach § 33".

b. In den Nummern 1 bis 3 werden die Worte „können“ gestrichen.

Berlin, den 5. September 2011

**Begründung**

Abfallvermeidung ist die erste Stufe der europäischen Abfallhierarchie. Vermiedener Abfall ist insbesondere aus Umweltsicht, aber auch aus Ressourceneffizienzgesichtspunkten zu fördern. Der vorgelegte Gesetzentwurf legt hier jedoch keinen Schwerpunkt.

Die Ziele und Maßnahmen zur Abfallvermeidung sind deutlich ambitionierter zu fassen. Die Änderungen bewirken, dass die Abfallvermeidung in Deutschland zukünftig gestärkt wird.

Zu 1a)
Bund und Länder werden verpflichtet, bei ihren Abfallvermeidungsprogrammen einheitliche Mindeststandards und Mindestmaßnahmen anzuwenden, die bereits in der der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrahmenrichtlinie“) als wirkungsvolle Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen genannt werden. Ambitionierte Abfallvermeidungspläne müssen zumindest diese Positivbeispiele enthalten.

Zu 1b)
Zu Absatz 6:
Gemäß Artikel 37 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrahmenrichtlinie“) ist der Bund verpflichtet, die Kommission alle drei Jahre über die Durchführung der Richtlinie zu unterrichten, insbesondere auch zu den bei der Umsetzung der Abfallvermeidungsprogramme erzielten Fortschritten. Der neue Absatz 6 legt fest, dass diese Berichte auch dem Deutschen Bundestag informationshalber übermittelt werden.

Zu Absatz 7:
Nicht-abbaubare Plastiktüten auf Basis von Erdöl sind ein Umweltproblem, insbesondere in den Meeren und der Landschaft, ein Symbol der Wegwerfgesellschaft und verschwenden wertvolle und begrenzte Ressourcen. Als zusätzliche konkrete Maßnahme zur Abfallvermeidung wird eine Umweltabgabe von mindestens 22c pro Tüte eingeführt. Konsumentenbezogene Umweltabgaben auf Plastiktüten haben in europäischen Mitgliedsstaaten wie Irland, Malta und Frankreich bereits zu deutlichen Erfolgen hinsichtlich der Reduzierung von Plastiktragetaschen geführt.

Zu 2) Folgeänderung zu 1a)

**Deutscher Bundestag**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**
**17. Wahlperiode**

## Änderungsantrag
**der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17/ 6052–**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird Absatz 3 aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Begründung:

Ein Auffangtatbestand, der bei einem Heizwert von mindestens 11 0000 Kilojoule pro Kilogramm die stoffliche und energetische Verwertung gleichsetzt, widerspricht der verpflichtenden Einhaltung der fünfstufigen Abfallhierarchie in der Abfallrahmenrichtlinie und somit den europarechtlichen Vorgaben.

Zudem orientiert sich eine solche Regelung nicht an der Lebenszyklusanalyse bzw. der insgesamt umweltgerechtesten Verwertungsoption. Hierdurch wäre dem Gedanken des Klima- und Ressourcenschutzes in keiner Weise angemessen Rechnung getragen.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung würde es faktisch in das Belieben des Abfallerzeugers oder -besitzers stellen, zunächst in jedem Einzelfall die ihm jeweils am vorteilhaftesten erscheinende Verwertungsart zu wählen. Dies hätte erfahrungsgemäß zur Folge, dass in aller Regel die kostengünstigste und nicht die ökologisch vorteilhafteste Verwertungsart gewählt würde.

Da dies in der Praxis überwiegend die „sonstige Verwertung“ ist, wäre ein Vorrang der stofflichen Verwertung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung für zahlreiche Abfälle im Vollzug nicht durchsetzbar. Auf jeden Fall wären Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten in zahlreichen Einzelfällen vorprogrammiert, eine zufriedenstellende Überwachung wäre den zuständigen Behörden nicht zumutbar.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)388
zur TO am 26.10.2011
20.10.2011

**Deutscher Bundestag**
**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**
**17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**
**der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

**- Drucksache 17/ 6052–**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen haben spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 80 Gewichtsprozent insgesamt zu betragen."

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 gekennzeichnet sind, haben spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 80 Gewichtsprozent zu betragen. „

Berlin, den 19. Oktober 2011

Begründung:

Zu Nummer 1:

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Verwertungsquote für Siedlungsabfälle zwar über die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie hinausgeht, aus abfallwirtschaftlicher Sicht jedoch lediglich eine weitgehende Festschreibung des Status Quo darstelle, da schon im Jahre 2008 bereits 64 % aller Siedlungsabfälle recycelt worden seien.

Vor diesem Hintergrund ist ein Ziel, das für das Jahr 2020 eine Quote von lediglich 65% vorgibt, nicht angemessen. Das Bestreben, eine verbesserte Förderung des Recyclings, eine deutliche Steigerung der Rohstoffsicherung und eine erhebliche Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erreichen, erfordert eine Anhebung der Mindestquote auf mindestens 80 % Verwertung.

Entgegen der ursprünglichen Formulierung im Arbeitsentwurf sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zudem die Verpflichtung zur Erfüllung der Quoten nunmehr nur noch als Soll-Vorgabe vor. Eine solche Abschwächung ist ein eindeutig falsches Signal.

Zu Nummer 2:

Die Bundesregierung weist in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen auf Grundlage der Abfallstatistik für das Jahr 2008 bereits 93,7 % betrug.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass sich der Gesetzentwurf nun auf die von der Abfallrahmenrichtlinie vorgegebene Mindestquote beschränkt. Auch im Lichte des hoch entwickelten Standes der deutschen Entsorgungswirtschaft und der unabweisbaren Notwendigkeit einer verstärkten Förderung des Recyclings ist dies nicht akzeptabel.

Im Hinblick auf ggf. zu berücksichtigende konkurrierende Umweltziele, ist zwar eine gewisse Zurückhaltung nachvollziehbar, eine bloße 1:1 Umsetzung ist jedoch nicht ausreichend. Die Quote ist daher auf 80 % heraufzusetzen.

Entgegen der ursprünglichen Formulierung im Arbeitsentwurf sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zudem die Verpflichtung zur Erfüllung der Quoten nunmehr nur noch als Soll-Vorgabe vor. Eine solche Abschwächung ist ein eindeutig falsches Signal.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)451(neu)
zu TOP 8 der TO am 26.10.2011
25.10.2011

**Deutscher Bundestag**
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
**17. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Drs. 17/6052, 17/6645

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts gestaltet einen zentralen Bereich des Umweltrechts neu. Mit dem Gesetz wird nicht nur die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt, sondern gleichzeitig auch die Abfallwirtschaft ökologisch fortentwickelt. Ziel des neuen „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz.

Das Gesetz baut konsequent auf den Kernelementen und Grundprinzipien der EU-Abfallrahmenrichtlinie auf. Es legt somit ein rechtssicheres Fundament für alle betroffenen Kommunen und Wirtschaftsunternehmen sowie für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus wird der hohe deutsche Umwelt- und Entsorgungsstandard fortentwickelt. Auf der Grundlage der neu eingeführten fünfstufigen Abfallhierarchie werden alle abfallwirtschaftlichen Pflichten der Abfallbesitzer konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet. Diese Neuausrichtung wird durch konkrete Zielvorgaben flankiert, an denen sich die Betroffenen orientieren müssen. Mit der Einführung der ab dem Jahr 2015 zu erfüllenden Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen legt das Gesetz die Grundlage für ein hochwertiges Recycling mit einem hohen Ressourcenpotential. Bis zum Jahr 2020 sollen dauerhaft 65 % aller Siedlungsabfälle recycelt und 70 % aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden. Wir gehen mit unserer Umsetzungskonzeption über die EU-Vorgaben hinaus.

Auch die bestehende Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung wird stärker an den neuen Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet und EU-

rechtlich besser abgesichert. Kommunen bleiben für die Hausmüllentsorgung wie bisher umfassend verantwortlich. Zwar sind zur hochwertigen Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle auch gewerbliche Sammlungen grundsätzlich zulässig. Die gesetzlichen Anforderungen an gewerbliche Sammlungen stellen aber sicher, dass die kommunale Entsorgung hierdurch nicht gefährdet wird.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz schafft schließlich die verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung auch einer „einheitlichen Wertstofftonne oder einer einheitlichen Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität". Danach sollen künftig Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen einheitlich haushaltsnah entsorgt werden können. Das Trennen von Abfällen wird hierdurch erheblich erleichtert und das Ressourcenpotential des Hausmülls wesentlich effizienter genutzt. Die konkreten rechtlichen Regelungen werden in einem gesonderten Rechtssetzungsvorhaben im Laufe des Jahres 2012 verabschiedet werden, in dem auch Alternativen eines hochwertigen Recyclings geprüft werden können.

2. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Abfallwirtschaft wesentlich stärker in eine Ressourcen schonende Materialbewirtschaftung eingebunden. Vor dem Hintergrund der globalen Rohstoffknappheit kommt der Abfallwirtschaft eine immer stärkere Bedeutung als Lieferant von Rohstoffen zu. Weltweit werden heute jährlich annähernd 60 Mrd. Tonnen an abiotischen, nichtenergetischen Rohstoffen verbraucht, fast 50 Prozent mehr als vor 30 Jahren, mit steigender Tendenz. Die wesentlichen Treiber für den zunehmenden Rohstoffverbrauch sind die wachsende Weltbevölkerung, von circa 4,3 Mrd. im Jahr 1980, über heute etwa 6,5 Mrd. auf geschätzte 9,2 Mrd. in 2050, und ein zunehmender pro- Kopf- Verbrauch in bevölkerungsreichen Schwellenländern wie China, Brasilien oder Indien. Die Nutzung von Rohstoffen und anderen Ressourcen geht aber stets mit Umweltbelastungen einher. Denn sie führt zu Emissionen von Schadstoffen in die Luft, den Boden und das Wasser, zum Ausstoß von Treibhausgasen, zu Verbrauch oder Vernichtung wertvoller Flächen und zu einem Verlust der notwendigen Biodiversität. Eine nachhaltig umweltfreundliche Rohstoffversorgung ist daher unerlässlich. Hierfür muss die Ressourceneffizienz deutlich gesteigert werden. Neben der nachhaltigeren Nutzung von Produkten müssen vor allem auch die in den Abfällen enthaltenen Rohstoffe und Energieträger besser und hochwertiger genutzt werden.

Es gilt nun, die mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz gelegten Grundlagen intensiv zu nutzen. Die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an der alle Akteure, insbesondere Verbraucher, Erzeuger, private wie öffentliche Entsorgungsträger, Verbände, Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen beteiligt sind. Hierzu bedarf es einer zügigen und konsequenten Umsetzung des neu gestalteten Abfallrechts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Produktverantwortung fortentwickeln

Die Produktverantwortung ist Leitprinzip auch des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auf Verordnungsebene, insbesondere unter Beteiligung des Bundestages, fortzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für eine verbesserte Erfassung und Verwertung werthaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen durch eine einheitliche Wertstofftonne oder einer einheitlichen Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität. Hierdurch soll in diesem Bereich die Kreislaufwirtschaft nachhaltig ausgebaut und gleichzeitig die Umsetzung für die Bürgerinnen und Bürger entscheidend vereinfacht werden. Diese Ziele werden in Form einer umfassenden und effizienten Regelung in einem eigenständigen Gesetz regelt.

5-stufige Abfallhierarchie umsetzen

Die neue 5-stufige Abfallhierarchie bedarf zu einem ökologisch anspruchsvollen, ökonomisch tragfähigen und rechtssicheren Vollzug der Umsetzung durch abfallstrombezogene Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, möglichst zügig die zur Umsetzung der neuen Hierarchie erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen und die bereits vorhandenen Rechtsverordnungen, wie zum Beispiel die Altholzverordnung, die Bioabfallverordnung oder die Klärschlammverordnung, entsprechend zu überprüfen und anzupassen. Ziel muss es sein, die relevanten Abfallströme an den Vorgaben der Hierarchie auszurichten, soweit dies erforderlich ist, um die ökologisch beste und ökonomisch sinnvollste Lösung umzusetzen. Leitbild der Regelungen für eine ressorurceneffiziente Stoffnutzung sollte der bereits in der Verordnungsermächtigung verankerte Gedanke der Kaskadennutzung sein. Der zunächst als Auffang- bzw. Übergangslösung vorgesehene gesetzliche Heizwert sollte insoweit möglichst bald und vollständig abgelöst werden

Abfallvermeidungsprogramm anspruchsvoll ausgestalten

Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine dynamische Fortentwicklung und kontinuierliche Überprüfung der Praxistauglichkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, welcher innerhalb der Abfallhierarchie die oberste Priorität zukommt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Länder und Betroffenen ein anspruchsvolles Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen, welches die Abfallvermeidung stärkt und ihr neue Impulse gibt. In diesem Zusammenhang sollte nicht nur die Verbesserung des Vollzugs bereits bestehender gesetzlicher Regelungen, welche die Abfallvermeidung einfordern, oder eine weitere Verbesserung bereits praktizierter freiwilliger Vermeidungsmaßnahmen in den Blick genommen werden. Vielmehr sollte auch geprüft und ausgelotet werden, ob und inwieweit neue Handlungsfelder für die Abfallvermeidung erschlossen oder bestehende erweitert werden können. Dies gilt zum

Beispiel im Hinblick auf eine mehrfache oder längere Verwendung von Produkten, eine höhere Wertschöpfung bei der Nutzung von Rohstoffen, zum Beispiel von nachwachsenden Rohstoffen nach dem so genannten Kaskadenmodell oder auch im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Wiederverwendung stärken

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen stellt nach der Abfallhierarchie grundsätzlich die hochwertigste Verwertungsart dar. Diese Verwertungsform kommt aus ökologischen, ökonomischen und technischen Gründen allerdings nur für bestimmte Abfälle, insbesondere bestimmte Produktabfälle, etwa Altmöbel, in Betracht. Derartige Maßnahmen bedürfen daher einer gezielten Planung und Förderung. Die Kommunen sind daher aufgefordert, ihre Abfallwirtschaftskonzepte stärker auf die Förderung der Wiederverwendung auszurichten und dabei soziale, arbeitsmarktpolitische und ökologische Ziele miteinander zu verbinden.

Recyclinggesellschaft verwirklichen

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Recyclings von Abfällen zu ergreifen.

Um das Recycling zu stärken, insbesondere um die für bestimmte Abfallströme vorgesehenen Quoten zu erreichen, etwa für Siedlungsabfälle oder Bau- und Abbruchabfälle, müssen zunächst bestehende Rechtsverordnungen überprüft und gegebenenfalls im Sinne dieser Zielsetzung angepasst werden. Dies betrifft zum Beispiel für die Gewerbeabfall- und die Altholzverordnung.

Im vorliegenden Zusammenhang ist aber auch der Erlass weiterer Verordnungen zu prüfen, um durch ökologisch hochwertige, ökonomisch tragfähige, rechtsichere und gleichzeitig möglichst unbürokratische Vorgaben bundesweit und bundeseinheitlich den Ausbau des Recyclings von Abfällen nachhaltig zu fördern. Dies gilt zum Beispiel für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken u. ä. zu sogenannten Ersatzbaustoffen auf der Grundlage der eigens für diesen Bereich geschaffenen neuen Ermächtigungsgrundlage. Zusammen mit dem Bodenaushub stellen diese Abfälle den mit Abstand mengenmäßig größten Abfallstrom dar.

Umweltverträgliche Beseitigung sichern

Mit dem Ausbau der Kreislaufwirtschaft geht ein entsprechender Rückgang der zu beseitigenden Abfallmengen einher, letztlich mit dem „Idealziel“, Verbrennungskapazitäten verringern zu können und Deponien weitestgehend entbehrlich zu machen.

Gleichwohl wird es für die Kreislaufwirtschaft auf absehbare Zeit immer noch von entscheidender Bedeutung sein, die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, zu sichern.
Die Bundesregierung bleibt daher weiterhin aufgefordert, die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten und die Fortentwicklung des Standes der Technik in diesem Bereich nachhaltig zu fördern.

Unnötige Bürokratie vermeiden

Die Bundesregierung wird aufgefordert, für einen möglichst praktikablen Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die erstmals von Neuregelungen betroffen sind, wie etwa die Betreiber von größeren Biogasanlagen, soweit sie Gülle als Einsatzstoff verwenden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Bundesländern einen praxisgerechten Vollzug der einschlägigen Vorschriften sicher zu stellen, wenn erforderlich und von den Ländern akzeptiert auch durch eine Verordnung des Bundes. Wir gehen davon aus, dass sich landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht der im Betrieb anfallenden tierischen Fäkalien entledigen wollen und müssen, insbesondere auch dann nicht, wenn diese vor ihrem Einsatz als Dünger zur Erzeugung von Energie dienen.

Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, die notwendigen Verordnungen des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sowie Entsorgungsfachbetriebe so auszugestalten oder anzupassen, dass unter Wahrung der notwendigen Effizienz die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden.
Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, die erheblich erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz moderner Kommunikationstechniken zu nutzen und auszuschöpfen und hierbei auf dem im Nachweisbereich bereits eingeführten elektronischen Verfahren aufzubauen und dessen Möglichkeiten konsequent zu nutzen.

Lohndumping bekämpfen

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird sich die Entsorgungswirtschaft verstärkt dem Wettbewerb stellen müssen. Dieser Wettbewerb darf nicht über Lohn- oder Sozialdumping geführt werden. Nach der Einigung der Tarifparteien auf eine Lohnuntergrenze in der Entsorgungswirtschaft und der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit Anfang 2011 ist bereits die Grundlage für einen fairen Wettbewerb geschaffen worden.

**Deutscher Bundestag**
**17. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Drucksache 17/



# Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Ralph Lenkert, Katrin Kunert, Eva Bulling-Schröter, Dorothée Menzner, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
**- Drucksache 17/6052 -**

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die im Dezember 2008 in Kraft getretene EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) hätte bis zum 12. Dezember 2010 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
Ein Grund für die deutliche Überschreitung der Umsetzungsfrist ist der Streit um die Überlassungspflichten von Abfällen. In dem vorgesehenen Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sind deutliche Beeinträchtigungen für öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch gewerbliche Sammlungen zu erwarten. Die vorgesehene Einschränkung des kommunalen Zuständigkeitsbereichs ermöglicht gewerblichen Entsorgern die Erfassung von lukrativen Wertstoffen aus privaten Haushalten. Aufgabe und Pflicht der Kommunen bliebe die kostenintensive Beseitigung des Restmülls. Mit dieser ordnungspolitischen Weichenstellung geht der Gesetzentwurf über die in der Richtlinie geforderte Umsetzung hinaus. Andere Mitgliedstaaten der EU (z. B. Österreich) haben bereits Umsetzungsakte erlassen, die keine vergleichbaren Regelungen zu gewerblichen Sammlungen enthalten. Durch die Neuregelung würde der bisherige Kostenausgleich zwischen den Einnahmen aus der Wertstofferfassung und den Kosten der Restmüllentsorgung bei den Kommunen entfallen. Eine deutliche Erhöhung der Müllgebühren wäre die zwangsläufige Folge. Da die sichere Entsorgung von Abfällen zu sozial verträglichen Gebühren im Interesse der Allgemeinheit liegt, zur Grundversorgung gehört und unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten garantiert werden muss, ist sie originärer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und daher unter kommunaler Hoheit zu gewährleisten. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz schützt auch die Befugnis der Kommunen, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben organisieren wollen. Soweit der Gesetzentwurf den Kommunen faktisch die Möglichkeit nimmt, sich rechtlich gegen gewerbliche Sammlungen zur Wehr zu setzen, greift er in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein.

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 mit überwältigender Mehrheit den geplanten Angriff auf die kommunale Daseinsvorsorge zurückgewiesen und den Gesetzesentwurf an die Bundesregierung zurückgegeben. Der Bundesrat hat sich dabei die Kernaussage des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 zu Eigen gemacht, in der es heißt, „dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte.“.
Trotz dieses eindeutigen Bundesratsvotums legt die Bundesregierung jetzt ihren Gesetzesentwurf vom 15.04.2011 erneut in nahezu unveränderter Fassung vor.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 4. Juli 2011 betont, dass die derzeit gel-

tenden Regelungen zu den kommunalen Überlassungspflichten und zur gewerblichen Sammlung europarechtskonform seien. Damit hat es sein Grundsatzurteil zur gewerblichen Sammlung aus dem Jahr 2009 bestätigt und der Bundesregierung widersprochen.

Weitere Kritik bietet die Nichteinhaltung der in der EU-Richtlinie geforderten fünfstufigen Abfallhierarchie „1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige, auch energetische Verwertung, 5. Beseitigung", die nur formal in § 6 des Gesetzentwurfes enthalten sind. Real werden die Stufen zwei bis vier im § 8 aber gleichgestellt. So steht es den Entsorgungsunternehmen frei gut brennbare Abfälle zu verbrennen, zu recyceln oder wiederzuverwenden. Diese Regelung ist nicht zielführend, wenn es, wie der Gesetzestitel vermuten lässt, darum geht Rohstoffe im Kreislauf zu führen. Gefördert wird dadurch die Vernichtung wichtiger Rohstoffe, bei deren Verbrennung zusätzlich unnötig klimaschädliche Treibhausgase freigesetzt werden. Ebenso enthält das Gesetz keine festen Müllvermeidungsziele.
Weiterhin ist das in der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgeschriebene Näheprinzip, welches die Abfallbehandlung in der nächstgelegenen Anlage fordert, nicht umgesetzt. Dadurch wird der unnötigen Verbringung von Abfällen und der damit einhergehenden Umweltbelastung nichts entgegengesetzt.
Der oft betonte Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klimaschutz wird im Gesetz nicht untermauert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die gesetzlichen Grundlagen der Abfallbewirtschaftung so zu verbessern, dass die kommunale Hoheit über alle Siedlungsabfälle gewährleistet ist, dem Ressourcenverbrauch entgegengewirkt wird und die Abfallwirtschaft auf Umwelt- und Klimaschutzbelange sowie auf Abfallvermeidung und Recycling ausrichtet ist. Dafür sind insbesondere folgende inhaltliche Ergänzungen und Änderungen im Gesetz notwendig:

1. Erklärung der Abfallentsorgung als öffentliche Daseinsvorsorge und Stärkung dieser kommunalen Daseinsfürsorge durch uneingeschränkte Überlassungspflichten an Kommunen für Siedlungsabfälle.
2. Einhaltung der EU-rechtlich geforderten Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und damit Reduzierung der Verbrennung von Abfällen.
3. Konsequente Umsetzung des „Näheprinzips" gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2008/98/EG für Erfassung, Umschlag und Verwertung von Abfällen.
4. Explizite Verankerung von „Klimaschutz" als Gesetzesziel.
5. Förderung der Abfallvermeidung durch Verteuerung der Neuinanspruchnahmen von Ressourcen, beispielsweise mittels Steuern oder Abgaben. Alternativ Förderung der Wiederverwendung durch Bonussysteme.
6. Abschaffung des Dualen Systems und Einführung einer allgemeinen, stoffabhängigen Verpackungsabgabe zur Finanzierung der Erfassung und Rückführung von Verpackungsmaterialien in den Wirtschaftskreislauf.
7. Einführung einer Anzeigepflicht für Abfälle, die als Gewerbegüter weiter gehandelt werden sollen (Ende Abfalleigenschaft) mit dem Ziel eine schadlose Weiterverwendung zu gewährleisten.
8. Verpflichtung zur Produktkennzeichnung mit Entsorgungshinweisen.
9. Einrichtung eines Pfandsystems für technische Geräte.
10. Förderung der Entwicklung von sinnvollen Einsatzmöglichkeiten für Recycling-Kunststoffe.
11. Einrichtung der Möglichkeit, die Kosten, welche durch die Absicherung der Entsorgungspflicht für kommunale Entsorger entstehen, als fixe Betriebskosten abzurechen, soweit sie nachweislich angemessen sind.

12. Nachweispflichtige Entsorgung für Nicht-Siedlungsabfälle.

Berlin, den 25. Oktober 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Deutscher Bundestag**
**17.Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt,**
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Deutscher Bundestag**
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)389

zur TO am 26.10.2011

20.10.2011

# Entschließungsantrag

**der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

### Drucksache 17/6052

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine zukunftsfähige Abfallwirtschaft muss Ressourceneffizienz, Umweltverträglichkeit und Klimaschutz zum Ziel haben. Hierdurch kann die deutsche Vorreiterrolle in den Abfalltechnologien langfristig erhalten und ein Innovationsschub für die deutsche Wirtschaft erreicht werden.

Die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrahmenrichtlinie") bietet die Chance, die Abfallpolitik in Deutschland an diesen Zielen auszurichten. Doch anstatt die Vorreiterrolle Deutschlands in der Abfallwirtschaft und in Abfalltechnologien auszubauen, agiert die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen auf niedrigstem Niveau und bleibt hinter dem neuen Europarecht zurück.

Die Bundesregierung hat es versäumt, die Richtlinie 2008/98/EG fristgerecht in deutsches Recht umzusetzen; dies führt zu einer erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheit.

Die sich ergebende Chancen für Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz bleiben ungenutzt. Der Gesetzentwurf verschiebt viele wichtige Regelungen und Konkretisierungen auf später. So sollen diverse wichtige Entscheidungen, die eigentlich ins Gesetz gehören, erst per Regierungsverordnungen nachgereicht werden, so zum Beispiel die Festlegung der Zuständigkeit für die Wertstofferfassung.

Unser derzeitiger Wohlstand gründet sich auf einem verschwenderischen, keineswegs nachhaltigen Ressourcenverbrauch. Kreislaufwirtschaft kann nicht ausschließlich bei Abfällen ansetzen, sondern muss die Rohstoffe und die Produkte selbst mit einbeziehen. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht. Wichtige Aspekte sind in diesem Zusammenhang die abfallarme, reparaturfähige und langlebige Produktgestaltung, die Verantwortung der Hersteller für die Produkte, die Förderung von Mehrwegsystemen, Reparaturzentren, Secondhand-Netzwerken und das Öko-Design von Produkten.

Ressourceneffiziente Produktion, Abfallvermeidung und hochwertige stoffliche Verwertung müssen oberste Priorität bekommen und im Gesetzesentwurf deutlich gestärkt werden. Dieses gilt für alle Abfälle, also neben den Siedlungsabfällen auch für Industrie-, Gewerbe-, Bau- und Produktionsabfälle.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ermöglicht die Bundesregierung eine gewerbliche Sammlung von Abfällen parallel zu bestehenden kommunalen Strukturen. Es darf nicht dazu kommen, dass Abfälle, die Wertstoffe enthalten, den privaten Dienstleistern überlassen werden, und die Kommunen

oder von ihnen beauftragte Dritte die unrentablen Teile des Abfalls zu entsorgen haben. Auch die Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Gewerbe- und Geschäftsmüll muss beibehalten werden. Der Wegfall von Verwertungserlösen würde zu steigenden Kosten für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler führen.

Die Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und unterliegt der kommunalen Verantwortung. Kommunen können jedoch selbst entscheiden, ob sie die Wertstofferfassung einem privaten Dienstleister übertragen oder in kommunaler Eigenregie betreiben. Wichtig dabei ist, dass die politische Steuerungsfähigkeit, die demokratische Kontrolle und Transparenz gewahrt wird.

Doch genau diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzesentwurf nicht gerecht. Der vorliegende Gesetzesentwurf ermöglicht, dass private Dienstleister Wertstoffe einsammeln können, ohne sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Damit wird den Kommunen die Grundlage für ihre Kalkulations- und Planungssicherheit entzogen. Mit dem Vertrag von Lissabon hat auch Europa ein klares Bekenntnis zu den kommunalen Selbstverwaltungsrechten abgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht muss dem gerecht werden

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Schutz des Klimas in die Zielbestimmung des neuen Abfallrechts aufzunehmen. Die Abfallwirtschaft muss einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Ziele bei der Minderung von Treibhausgasen leisten. Die notwendige Reduzierung von Emissionen macht weitere Anstrengungen der Abfallwirtschaft unverzichtbar;

2. konkrete Anreize für die Reduzierung der anfallenden Abfallmengen sowie Zielvorgaben für die Abfallvermeidung aufzunehmen. Es fehlen zudem Mindestanforderungen an Transparenz und Inhalt für Erstellung und Umsetzung der Abfallvermeidungspläne und -programme von Bund und Ländern. Hier müssen verbindliche Mindestanforderungen festgelegt werden;

3. als sofortige Maßnahmen zur Abfallvermeidung umgehend eine Umweltabgabe auf Einweg-Plastiktragetaschen einzuführen;

4. die zahlreichen Ausnahmen von der Pfandpflicht auf Getränkeverpackungen umgehend abzuschaffen, um zu einem einheitlichen und transparenten Pfandsystem zu gelangen;

5. zusätzliche Vorgaben für das Produktdesign, die zu langlebigen, reparaturfähigen und wiederverwendbaren Produkten führen, zeitnah zu entwickeln;

6. die EU-rechtlich vorgeschriebene strikte Einhaltung der fünfstufigen Abfallhierarchie umzusetzen und diese zu kontrollieren. Dies bedeutet die verpflichtende Anwendung der jeweils ökologischsten Verwertungsoption, berechnet durch eine unabhängige Stelle im Auftrag der Bundesregierung. Die Frage der Brennbarkeit (Heizwert) eines Abfalls ist kein geeignetes Mittel zur Abgrenzung der besten Verwertungsoption einer Stoffgruppe, sondern führt zur leichtfertigen Verbrennung von Abfallbestandteilen, die eigentlich wiedergenutzt werden könnten.

7. die Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten im Abfallrecht deutlich zu erhöhen, insbesondere wenn die Anforderungen, die sich aus der Deponieverordnung ergeben, nicht eingehalten und damit eine Gefährdung von Böden, Grund- und Trinkwasser in Kauf genommen wird;

8. eine bundesweite einheitliche Bedarfs- und Kapazitätsplanung für Abfallverbrennungsanlagen einzuführen, da Überkapazitäten bei Abfallverbrennungsanlagen hochwertigere Verwertungsformen verhindern, wenn dadurch wirtschaftliche Verluste der Betreiber thermischer Anlagen drohen. Nur durch eine bundesweite Bedarfs- und Kapazitätsplanung können die Umwelt- und Ressourcenschutzziele einer modernen Kreislaufwirtschaft erreicht werden. Dabei müssen für die Mitverbrennung von Abfällen in Kraftwerken dieselben Anforderungen gelten werden wie für Müllverbrennungsanlagen;

9. eine verpflichtende Verwertungsquote von mindestens 80 % aller Bau- und Siedlungsabfälle vorzuschreiben, getrennt nach einzelnen Stofffraktionen im Abfall wie Bioabfälle, Metall oder Kunststoffe. Der Steigerung der stofflichen Verwertung der Abfälle muss dabei die wichtigste Rolle zukommen;

10. zur gezielten Förderung von Verwertungsmaßnahmen über die allgemeine Verwertungsquote hinaus auch spezifische Verwertungsquoten für bestimmte, besonders wichtige Stoffe als Zielvorgaben im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festzulegen. Für den absehbar knapper werdenden, für alle Lebewesen lebensnotwendigen Stoff Phosphor sollte z.B. eine gesetzliche Quote für die Vorbereitung der Wiederverwendung und das Recycling festgesetzt werden;

11. daran festzuhalten, dass Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes zur Verwendung in Biogasanlagen sowie Gärreste sowohl aus Wirtschaftsdüngern als auch aus nachwachsenden Rohstoffen kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, um eine Ungleichbehandlung von Dünger aus Biogasanlagen gegenüber direkt ausgebrachten Wirtschaftsdüngern zu verhindern;

12. das Recycling, und damit verbunden auch die Sammelquoten, für besonders bedeutende Produkte signifikant zu erhöhen. Die Produktverantwortung muss hierfür ausgeweitet bzw. durch finanzielle Anreize gestärkt werden. Das Duale System, der grüne Punkt, ist unüberschaubar und muss auf den Prüfstand gestellt werden;

13. die Einführung zusätzlicher verpflichtender Rückgabesysteme im Handel, zum Beispiel durch eine Pfandpflicht für einzelne Produktgruppen wie Mobiltelefone und Computer zu prüfen;

14. deutlich bürgerfreundlichere Systeme für die Rückgabe und Getrenntsammlung von Wertstoffen zu entwickeln und einzuführen, insbesondere auch für Elektronikschrott, der viele wertvolle Rohstoffe enthält;

15. die Abfallberatung wieder als verpflichtende Aufgabe für Städte und Kommunen in das Abfallrecht aufzunehmen, um durch verlässliche und neutrale Abfallberatung die Bürgerinnen und Bürger zu stärkerer Abfallvermeidung, zu besserer Mülltrennung und zu einem bewussteren Umgang mit Abfällen anzuspornen;

16. die längst fertig ausgearbeiteten Pläne zur klaren Kennzeichnung von Einweg- und Mehrwegverpackungen endlich umzusetzen;

17. sicherzustellen, dass Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle nur dann mit anderen Abfällen gemeinsam gesammelt werden können, wenn sie einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einem Recycling zugeführt werden;

18. den Anreiz zu einer Steigerung der stofflichen Verwertung von Gewerbe- und Produktionsabfällen, die bisher überwiegend verbrannt werden, deutlich zu erhöhen. Die Verwertungswege müssen deutlich transparenter werden; ebenso müssen alle relevanten Daten offengelegt werden. Hier fehlen zurzeit noch viel zu häufig Informationen über den Verbleib der oftmals privat gesammelten Abfälle;

19. den Ländern nicht nur über das Mittel des Abfallwirtschaftsplans, sondern unmittelbar die Entscheidungskompetenz per Landesgesetz einzuräumen, um die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen zu Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen in andere Länder zu begrenzen oder für die mit weitreichenden Risiken verbundene stoffliche Verwertung von Klärschlämmen weitergehende Anforderungen zu setzen;

20. die Zuständigkeit und Ausgestaltung einer erhöhten Wertstofferfassung, zum Beispiel durch die Einführung der Wertstofftonne, verbindlich im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu regeln. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, zügig ein schlüssiges, verbraucherorientiertes bundesweites Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, das die kommunale Verantwortung für die Wertstoffe sicher stellt;

21. in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verantwortung für den privaten Hausmüll auch weiterhin bei den Kommunen zu belassen;

22. von der Einführung einer neutralen Stelle zur Vergabe der Wertstofferfassung abzusehen und damit der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

**Berlin, 20. Oktober 2011**

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333